

ZG_OBERGERICHT S1 2025 13 vom 16. Dezember 2025

ZG Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S1_2025_13

FR: ZG_OBERGERICHT S1 2025 13 du 16 décembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S1 2025 13 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Berufungserklärungen, Umfang der Berufung und Ausschluss der Öffentlichkeit

E. 1.1

Die Vorinstanz legte den Anklagevorwurf sowie die im Untersuchungsverfahren erhobenen Beweismittel zutreffend dar. Bei den von der Vorinstanz wiedergegebenen Beweismitteln handelt es sich im Wesentlichen um die Aussagen der Privatklägerin, deren Mutter Q._____ und des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. II.1. und II.2. S. 12-31). Die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Beweislast und der Beweiswürdigung in einem Strafprozess wurden durch die Vorinstanz ebenfalls zutreffend dargelegt. Sie legte zudem aussagepsychologische Erkenntnisse zur Aussagewürdigung sowie deren Handhabung durch ein Gericht dar. Auch diese Ausführungen sind zutreffend und werden von den Parteien nicht in Abrede gestellt. Darauf kann ebenfalls gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden (OG GD 1 E. I.5. S. 9-12).

E. 1.2

Auf Antrag des Beschuldigten und der Privatklägerin wurden im Berufungsverfahren fünf Zeuginnen und Zeugen befragt. Die Privatklägerin wurde zudem als Auskunftsperson einver-

Seite 14/43 nommen. Auf den Inhalt der Befragungen ist, soweit notwendig, im Rahmen der Beweiswür- digung zurückzukommen. Die elektronische Sicherung der Mobiltelefonaten der Privatkläge- rin und des Beschuldigten wurde zu den Akten des Berufungsverfahrens genommen. Daraus wurden die Aufzeichnungen der Privatklägerin mit der Notizfunktion ihres Mobiltelefons des Typs iPhone extrahiert und ausgedruckt. Die Parteien erhielten die Möglichkeit zur Einsicht. Die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsbeiständin machten von dieser Mög- lichkeit Gebrauch (OG GD 35, 42). Auch auf die genannten iPhone-Notizen der Privatkläge- rin ist im Rahmen der Beweiswürdigung zurückzukommen. 2. Beweiswürdigung

E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 8. August 2025 ordnete die Verfahrensleitung auf Antrag der Pri- vatklägerin hin den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Berufungsverhandlung an. Den An- trag der Privatklägerin auf Ausschluss der akkreditierten Presse wies sie hingegen ab (OG GD 12). Das Berufungsgericht bestätigte die Anordnungen der Verfahrensleitung vor Beginn der Berufungsverhandlung. Die Parteien warfen die Frage des Ausschlusses der Öff- fentlichkeit an der Berufungsverhandlung nicht erneut auf (OG GD 54).

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausgeschlossen

werden, wenn u.a. schutzwürdige Interessen, insbesondere des Opfers, dies erfordern. Beim Ent- scheid über den Öffentlichkeitsausschluss ist zu beachten, dass Publikums- und Medienöf- fentlichkeit die verfassungsrechtliche Regel, der Ausschluss der Öffentlichkeit die legitimati- onsbedürftige Ausnahme ist. Es sind die Interessen, zu deren Schutz der Ausschluss erfol- gen soll, und die Interessen der Öffentlichkeit sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit (und der Gerichtsberichterstatterinnen und -erstat- ter) muss verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich, sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_81/2020 vom 11. Juni 2020 E. 3.2.2). Vorliegend gingen die Interessen der Privatklägerin an der vertraulichen Behandlung der intimen Details des Tathergangs einem Interesse der Allgemeinheit an der Teilnahme des Verfahrens vor. Ein Ausschluss der Presse hätte hinge- gen eine unverhältnismässige Einschränkung der Medien- und Informationsfreiheit bewirkt, zumal akkreditierte Gerichtsberichterstatter verpflichtet sind, bei ihrer Berichterstattung keine Namen der Parteien zu erwähnen und sachgerecht zu berichten (§ 9 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege [BGS 161.14; VGB]). Die akkreditierte Presse konnte mithin nicht von der Berufungsverhand- lung ausgeschlossen werden.

E. 2

Dispensation

E. 2.1

Die Berufung des Beschuldigten D. _____ wird abgewiesen.

E. 2.1.1

Hintergrund der Gefährdung der sexuellen Entwicklung ist die Feststellung, dass Kindes- missbrauch zu nachteiligen Folgen führen und damit das spätere Leben der Kinder schwer beeinträchtigen könnte (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.4.7). Mögliche psychische Beeinträchtigungen hängen im Wesentlichen von der Art und Intensität der sexuellen Ausbeutung, vom Alter der betroffenen Kinder, vom Ge- schlecht und Alter des Täters und von der Intensität der Beziehung zwischen Opfer und Täter ab (Maier, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 187 StGB N. 2). Studien nennen u.a. einen si- gnifikanten statistischen Einfluss auf später auftretende Depressionen, Selbstmorde, post- traumatische Belastungsstörungen und Beziehungsstörungen im Sinne einer sexuellen Pro- miskuität der Opfer (vgl. Paolucci/Genuis/Violato, A Meta-Analysis of the Published Research on the Effects of Child Sexual Abuse; in: Journal of Psychology, Volume 135 (2001), Ausga- be 1, S. 17-36). Ferner korreliert sexueller Kindesmissbrauch ebenfalls statistisch signifikant mit einer späteren Betäubungsmittelabhängigkeit (vgl. Cutajar et. al., Psychopathology in a large cohort of sexually abused children followed up to 43 years, in: Child Abuse & Neglect, The International Journal [International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect], Ausgabe vom November 2010 [Volume 34/Issue 11], S. 813-822).

E. 2.1.2

Zu erwägen gilt ferner, dass sexuellen Handlungen mit Kindern, auch wenn kein qualifizierter Tatbestand wie eine sexuelle Nötigung vorliegt, stets eine Ausnutzungskomponente beinhal- ten. "Raison d'Être" des gesetzlich statuierten Schutzalters ist das noch eingeschränkte Ur- teilsvermögen eines Kindes bei Sexualkontakten; dies insbesondere bei einem erheblichen Altersgefälle. Bei dieser

Kombination besteht die Gefahr einer Ausnützung. Der Tatbestand schützt mithin, anders als im Schrifttum und in der Marginalie der Bestimmung aufgeführt, nicht nur das abstrakte und gedanklich schwer greifbare Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung des Kindes, sondern dient auch dem Schutz vor der Gefahr einer sexuellen Ausnützung eines Kindes, welches aufgrund der noch laufenden Reifung noch nicht in der Lage ist, bei sexuellen Belangen gegenüber der älteren Person vollumfänglich einen freien Willen zu bilden. Daraus erhellt, dass das Alter des Kindes, der Altersunterschied und die Diskrepanz zwischen der Art der vorgenommenen sexuellen Handlung und dem Alter wesentliche Strafzumessungsfaktoren sind.

E. 2.1.3

Bei den weiteren befragten Personen ist festzustellen, dass sie entweder in einem engen Verhältnis zur Privatklägerin (I. _____, H. _____ als Freunde bzw. ehemalige Freunde sowie P. _____ und Q. _____ als deren Eltern) oder zum Beschuldigten (J. _____ als Halbschwester und K. _____ als Mutter) stehen bzw. standen. Die Zeugen wurden auf die Wahrheitspflicht hingewiesen. Offensichtlich unwahre Aussagen hat keiner der Zeuginnen und Zeugen zu Protokoll gegeben. Trotz ihrer Nähe zu einer der Parteien gibt es keine Hinweise auf eine in erheblichem Ausmass eingeschränkte Glaubwürdigkeit.

E. 2.2

Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird gutgeheissen.

E. 2.2.1

Die zum Zeitpunkt der Befragung 15-jährige Privatklägerin konnte anlässlich ihrer Einvernahme bei der Polizei den ersten Vorfall mit den Küssen des Beschuldigten detailliert beschreiben, auch wenn sie diesen zeitlich nicht genau einordnen konnte. Sie war in der Lage, ihre genaue Position und den Ort der Handlung stringent darzulegen. Sie schilderte, was sie innerlich bei den annähernden Handlungen des Beschuldigten dachte. Sie gab die Worte wieder, welche der Beschuldigte ihr gesagt habe. Sie resümierte, dass es immer schlimmer geworden sei und sie nichts davon erzählt habe, weil sie nicht gewollt habe, dass ihrem (Halb-)Bruder [dem Beschuldigten] etwas passiere (act. 2/1/11 Ziff. 13). Eine erneute Nachfrage nach dem Tatort beantwortete die Privatklägerin in Übereinstimmung mit ihrer früheren Aussage (act. 2/1/12 Ziff. 16). Die Privatklägerin konnte auch plausibel darlegen, was sie bei den Küssen des Beschuldigten fühlte. Sie reflektierte, dass es ein Fehler gewesen sei, das zuzulassen. Sie führte aus, sie habe aber gedacht, dass das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und ihrem Vater hätte leiden können, wenn sie es den Eltern gesagt hätte (act. 2/1/12 Ziff. 20). Eine solche Aussage wäre bei einer älteren Person allenfalls zu hinterfragen, bei der im Tatzeitpunkt 13-jährigen Privatklägerin, welche die Situation noch nicht erfassen konnte und keinen Ärger in der gerade harmonisch funktionierenden Familie provozieren wollte, erscheinen solche Gedankengänge hingegen als nachvollziehbar. Die Privatklägerin ergänzte in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte keinen Druck erzeugt habe, sondern es vielmehr sein Verhältnis zu ihrem Vater gewesen sei, welches sie zur Duldung veranlasst habe (act. 2/1/13 Ziff. 21). Dieses Motiv deckt sich im Übrigen mit den Angaben, welche sie gegenüber ihrer Mutter gemacht hatte (act. 2/1/2 Ziff. 7). Dieser Hintergrund korreliert mit der Beschreibung des Charakters der Privatklägerin durch H. _____. Diese führ-

Seite 16/43 te aus, dass die Privatklägerin empathisch sei, sich um andere Menschen Sorge und dabei fast zu wenig auf sich selber schaue (OG GD 54 S. 14; vgl. dazu OG GD 16 Notiz Nr. 3 vom 24. April 2022). Die Privatklägerin schilderte weiter, dass sie zwar bei den Küssen manchmal zurückgezuckt sei, und was der Beschuldigte in solchen Situationen manchmal gesagt habe. Sie verneinte jedoch, wie bereits bei der Frage nach einem etwaigen Druck des Beschuldigten, dass sie ihm klar gesagt habe, sie wolle dies nicht. In beiden Passagen wäre es für die Privatklägerin ein Leichtes gewesen, die Anschuldigungen in Richtung einer sexuellen Nötigung zu lenken. Inhaltlich bestärkt dieses Aussageverhalten nicht nur den Eindruck, dass die Privatklägerin wahrheitsgetreu berichten will, sondern es ist in ihrem Aussageverhalten auch ansatzweise eine starke prosoziale Wertungshaltung zu erkennen, d.h. sie nimmt für sich die Möglichkeit von nachteiligen Interpretationen der Vorgänge in Kauf. Sie versucht insbesondere nicht, wahrheitswidrig Zwang oder dergleichen darzulegen. Insgesamt wirkt der Vortrag der Privatklägerin zu den Küssen anschaulich und nachvollziehbar. Es sind in ihren Aussagen zahlreiche Realkennzeichen auszumachen.

E. 2.2.2

Auch bei den Schilderungen der weiterführenden Handlungen blieb die Privatklägerin detailliert, aber auch zurückhaltend. Sie schilderte, wie sie auf dem Beschuldigten drauf gewesen sei, sein Geschlechtsteil gespürt und es gesehen und in der Hand gehalten habe. Diese Passage wirkt zwar oberflächlich, da wesentliche Handlungsstränge fehlen. Auf Nachfrage schilderte die Privatklägerin jedoch detailliert, wie es genau dazu gekommen sei, dass sie auf dem Beschuldigten drauf gelegen habe, was er dabei gesagt habe und weshalb sein Geschlechtsteil in ihre Hand gelangt sei, welche Bewegungen sie gemacht, warum sie damit aufgehört und wie der Beschuldigte darauf reagiert habe (act. 2/1/13 Ziff. 26 ff.).

E. 2.2.3

Bei der Schilderung des Oralverkehrs zeigte die Privatklägerin die gleiche Zurückhaltung. Sie sagte initial lakonisch aus, es sei dazu gekommen, dass sie "es" im Mund gehabt habe, bis er gekommen sei, dies sei in seinem Zimmer passiert (act. 2/1/15 Ziff. 39). Erneut fehlen wesentliche Handlungselemente, so dass die Aussage oberflächlich wirkt. Auch in diesem Punkt besserte die Privatklägerin auf Nachfrage hin nach, indem sie die vorangehende Andeutung, was sie in ihrem Mund gehabt habe, spezifizierte. Sie ergänzte zudem den zuvor nicht geschilderten Kontext der Handlungen, die Worte des Beschuldigten, seine Anweisungen, ihre Positionen und ihre Gedanken zum Vorgang (act. 2/1/16 Ziff. 41 ff.). Aus der Videoaufzeichnung dieser Passage der Einvernahme ergibt sich, dass die Privatklägerin die entsprechenden Präzisierungen grundsätzlich flüssig wiedergab. Längere Pausen zum Überlegen brauchte sie tendenziell dann, wenn sie sich überlegte, wie sie die erlebten Handlungen "erwachsenengerecht" formulieren soll (bspw. beim Wort "Geschlechtsteil", vgl. act. 2/1/7, ab 10:42:40, vgl. 10:54:40). Auch dies spricht, zusammen mit der allgemeinen Zurückhaltung in der Schilderung, tendenziell gegen eine einstudierte Geschichte. Die Privatklägerin beschrieb ferner auch ihre Gefühle nach dem Vorfall mit der Ejakulation in ihrem Mund anschaulich, wobei sie den Beschuldigten erneut in Schutz nahm, indem sie spekulierte, dieser habe es wohl nicht gemerkt, dass sie sich danach einfach nicht gut gefühlt habe (act. 2/1/17 Ziff. 55).

E. 2.2.4

Den Analverkehr schilderte die Privatklägerin auf vergleichbare Art und Weise zuerst nüchtern und eher oberflächlich ("dass halt das Geschlechtsteil hinten bei mir gewesen war"). Es ist dabei wenig erstaunlich, dass die 15-jährige Privatklägerin in der ungewohnten Situation bei der polizeilichen Einvernahme sprachlich zunächst Mühe hatte, den erlebten Analverkehr zu schildern. Das passt einerseits zu ihrem Alter und indiziert andererseits, dass sie diese

Seite 17/43 ungewöhnliche Erfahrung zum ersten Mal detailliert schildern musste. Auch in diesem Punkt spezifizierte die Privatklägerin auf Nachfrage hin ihre Schilderung. Sie konnte im Gespräch mit der Polizistin den Ort, die Positionen und den Hergang darlegen. Die Schilderungen beinhalteten auch nonverbale Interaktionssequenzen unter Einbezug beider Beteiligten, d.h. wie sie auf die Handlungen des Beschuldigten reagiert und was der Beschuldigte daraufhin gemacht habe (act. 2/1/17 Ziff. 57 ff.). Die Privatklägerin legte auch dar, dass sie die anale Penetration zuerst gar nicht einmal "gecheckt" habe (act. 2/1/17 Ziff. 57). Sie brachte auch später in der Einvernahme nochmals zum Ausdruck, dass sie gar nicht verstanden habe, was der Beschuldigte vorgehabt habe, als sie auf dem Sofa und er hinter ihr gewesen sei (act. 2/1/19 Ziff. 68). Diese spontan vorgebrachte Verwirrung verwundert wenig, da eine An- alpenetration für ein 13- bis 14-jähriges Mädchen kein üblicher Vorgang ist, den es aufgrund einer vorangehenden Erfahrung instinktiv einordnen kann. Auch das Verhalten danach schilderte die Privatklägerin stringent. Die Einbettung des behaupteten Analverkehrs in ein Handlungsgeschehen erfolgte mehrheitlich plausibel. Die dargelegten nonverbalen Interaktionen sind anschaulich.

E. 2.2.5

Auch kontextual konnte die Privatklägerin den Vorfall einbetten. Auf die Frage, was mit ihren Eltern und ihrem Bruder zu diesem Zeitpunkt gewesen sei, entgegnete die Privatklägerin, dass diese am Schlafen gewesen seien. Auf die Nachfrage, was sie in der Nacht gemacht habe, schilderte sie, wie sie am Handy Filme in ihrem Zimmer geschaut habe und der Beschuldigte später gegen Mitternacht nach Hause gekommen sei. Ein möglicher Widerspruch ist zwar darin erkennbar, dass sie schilderte, der Beschuldigte habe geklopft und auch geschrieben. Es ist nicht ganz klar, warum der Beschuldigte an die Türe klopfen und zudem noch (wohl eine Textnachricht) schreiben sollte. Das Umgekehrte ist hingegen denkbar, weshalb dieser mögliche Widerspruch stark zu relativieren ist. Im Übrigen war die Privatklägerin in der Lage, die Nachfrage schlüssig zu beantworten. Sie schilderte ferner zu einem späteren Zeitpunkt auch die körperlichen Folgen der Analpenetration, welche sie in den nächsten Tagen gespürt habe (act. 2/1/23 Ziff. 108).

E. 2.2.6

Wird der Inhalt der Aussagen isoliert betrachtet, wären Schilderungen, wie sie die Privatklägerin machte, bei einer erwachsenen Person als eher zurückhaltend zu bezeichnen. Bei der damals 15-jährigen Privatklägerin wirkt dies angesichts ihrer beschränkten sexuellen Erfahrungen allerdings durchaus glaubhaft. Ihre Aussagen beinhalten grundsätzlich plausible Abläufe und es sind wie dargelegt auch Realkennzeichen auszumachen. Aus ihren weitgehend sachlichen und nüchternen Aussagen ergeben sich ferner keinerlei Auffälligkeiten im Sinne einer theatralischen Inszenierung oder dergleichen.

E. 2.2.7

Abschliessend muss wie bei jeder Inhaltsanalyse erwogen werden, dass die zum Zeitpunkt der Einvernahme 15-jährige Privatklägerin vorliegend die gesamten Vorgänge mit der manuellen Befriedigung des Beschuldigten oder mit dem Oral- und Analverkehr bei einer Falschaussage komplett erfunden haben müsste. Sie konnte nicht, wie beispielsweise bei einer leichten Gegenwehr bei einem ursprünglich konsensualen Sexualkontakt, einfach ihr bereits bekannte Vorgänge leicht modifizieren oder ihr bekannte Details unterdrücken. Entsprechend wäre eine komplette Erfindung der von der Privatklägerin dargelegten Abläufe während einer Einvernahme geistig anspruchsvoll. Dafür wäre eine Vorbereitung oder eine intensive vorgängige Befassung mit den zu tätigenden Aussagen notwendig. Angesichts des jugendlichen Alters der Privatklägerin hätte sie dabei auch nicht auf vorangehende sexuelle Erfahrungen

Seite 18/43 zurückgreifen können. Dass ihr ihre Mutter dabei geholfen haben könnte, ist wie dargelegt nicht plausibel, denn dann hätte wohl die Anzeige bereits die wesentlich schwereren Belästigungen betreffend Anal- und Oralverkehr beinhaltet.

E. 2.3

Die Anschlussberufung der Privatklägerin B._____ wird teilweise gutgeheissen. 3. Der Beschuldigte wird der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit

E. 2.3.1

Bei der Prüfung des Inhalts und der Struktur der Aussagen der Privatklägerin sind starke Ausweitungstendenzen hinsichtlich der Qualität der Vorwürfe erkennbar. Gemäss der Darstellung von Q._____ habe ihr die Privatklägerin mitgeteilt, der Beschuldigte habe sie an den Brüsten angefasst. Sie wisse nicht, ob die Privatklägerin auch an der Vagina angefasst worden sei, da sie es komisch umschrieben habe. Sie habe zudem den Penis des Beschuldigten anfassen müssen (act. 2/1/2 Ziff. 2-3). Die Privatklägerin wurde daraufhin ca. zwei Monate später durch eine spezialisierte Ermittlerin der Polizei befragt. Aus ihrer Einvernahme ergibt sich, dass sie die Tragweite der Vorwürfe zwar zu Beginn der Einvernahme kurz andeutete (act. 2/1/11 Ziff. 12). Das Ausmass der sexuellen Handlungen offenbarte sie hingegen erst sukzessive auf Nachfragen der befragenden Polizistin hin. Diese Aussagetendenz ist bei den Zungenküssen (act. 2/1/12 Ziff. 15), beim Oralverkehr (act. 2/1/14 Ziff. 31) sowie der damit verbundenen Ejakulation in ihren Mund (act. 2/1/16 Ziff. 49) und auch beim Analverkehr (act. 22/1/17 Ziff. 57 f.) deutlich feststellbar.

E. 2.3.2

Ausweitungstendenzen bei den Anschuldigungen sind grundsätzlich problematisch. Der Grund für diese Aussagenausweitung zwischen der Schilderung gegenüber ihren Eltern und der späteren polizeilichen Befragung ist vorliegend indessen nachvollziehbar. So schrieb die Privatklägerin in ihrer Mobiltelefon-Notiz vom 22. April 2022, dass sie ihren Eltern die Übergriffe nicht schildern könne (OG GD 16 S. 3 Nachricht Nr. 5). Auch die Zeugin H._____ gab glaubhaft zu Protokoll, dass sie die Privatklägerin letztlich habe auffordern müssen, ihren Eltern von den Übergriffen zu erzählen, ansonsten sie es tun werde (OG GD 54 S. 11, 15). Kontextual ist damit erkennbar, dass die Privatklägerin grosse Mühe hatte, über die Übergriffe zu sprechen und sich nahestehenden Personen anzuvertrauen. Dies gilt umso mehr für die intimsten Details der Übergriffe. Diese Zurückhaltung korreliert wiederum mit dem Verhalten, welches bei ihrer Befragung feststellbar war. So schilderte

sie die schwereren Anschuldigungen nicht spontan und prominent an erster Stelle, sondern erwähnte diese zuerst nur oberflächlich und dann später auf explizite Nachfrage hin detaillierter. Es ist in der Videoaufzeichnung der Einvernahme deutlich erkennbar, dass sie jeweils unsicher war, wie sie Vorgänge wie Oral- und Analverkehr gegenüber der Polizei umschreiben sollte. Diese Struktur des Aussageverhaltens wirkt angesichts der dargestellten Persönlichkeit der Privatklägerin und ihres Alters authentisch. Die Struktur der Aussagen spricht damit nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin. Vielmehr bestärkt sie diese.

E. 2.3.3

Zur weiteren Struktur der Aussagen ist festzustellen, dass diese im Wesentlichen sowohl gleichmässig wie auch ausgewogen erscheint. Wie bereits dargelegt, antwortete die Privatklägerin sachlich, dramatisierte nicht und es gibt keine Anzeichen für übermässige oder wenig plausible Belastungen des Beschuldigten. Auch die inhaltliche Struktur der ersten Einvernahme vom 13. Juli 2022 ist einheitlich; wie dargelegt erfolgte jeweils die erste Darstellung im Rahmen einer pauschalen Andeutung, woraufhin anschliessend mit den Nachfragen eine detailliertere Schilderung der verschiedenen Vorfälle folgte. Es fehlen Hinweise in der Struktur, dass die Privatklägerin bestimmte Geschehen oder Abläufe detaillierter oder umfassen-

Seite 19/43 der schilderte als andere bzw. bei bestimmten Themen weitläufige Ausführungen machte und bei anderen Themen nicht.

E. 2.3.4

Die zweite Befragung der Privatklägerin erfolgte an der Berufungsverhandlung am 6. November 2025 und damit mehr als drei Jahre nach der Erstbefragung. Den ersten Vorfall schilderte die Privatklägerin grundsätzlich identisch wie bei der Einvernahme im Untersuchungsverfahren (d.h. im Wohnzimmer; sie sei auf dem Sofa gelegen; Arme hinter dem Kopf; er habe begonnen, ihre Hand anzufassen; erst Küsse auf die Wange etc.; vgl. act. 2/1/11; act. 13 ff; OG GD 54 S. 17 ff.). Gleichfalls erwähnte die Privatklägerin in beiden Einvernahmen, dass der Beschuldigte ihr gesagt habe, sie solle es niemandem sagen; sie wolle ja nicht, dass ihr etwas passiere. Beim Oralverkehr legte die Privatklägerin erneut dar, dass dies im Zimmer des Beschuldigten geschehen sei. Sie konnte sich auch daran erinnern, dass sie sein Zimmer betreten habe, weil er ihr seine Schuhe habe zeigen wollen (act. 2/1/15 Ziff. 41; OG GD 54 S. 42). Sie schilderte übereinstimmend, dass er auf dem Bett gelegen sei (act. 2/1/15 Ziff. 43; OG GD 54 S. 42). Hingegen konnte die Privatklägerin in diesem Zusammenhang nicht mehr wiedergeben, wie ihre exakte Position beim Oralverkehr war und dass der Beschuldigte in ihren Mund ejakulierte (vgl. act. 2/1/6 Ziff. 49). Es muss offenbleiben, warum sie dieses an und für sich bedeutende Detail nicht mehr nannte. Beim Analverkehr schilderte die Privatklägerin das Geschehen an der Berufungsverhandlung ebenfalls oberflächlicher als im Untersuchungsverfahren. Den Ort und ihre Positionen legte sie hingegen konstant dar (act. 58 ff.; OG GD 54 S. 43). Im Untersuchungsverfahren hatte die Privatklägerin jedoch nicht geschildert, dass sie danach gezittert habe, wobei unklar ist, ob dies direkt nach dem Analverkehr begonnen habe (OG GD 54 S. 44). Obwohl sich einzelne Details in den Aussagen unterschieden und die Privatklägerin die Vorgänge an der Berufungsverhandlung teilweise weniger detailreich schilderte, konnte sie die Vorwürfe an der Berufungsverhandlung dennoch in den wesentlichen Punkten nochmals wiedergeben. Die verringerte Detaildichte der Schilderung ist vorliegend nicht auffällig,

zumal die Erinnerungsfähigkeit mit der Zeit abnimmt, weswegen der tatnäheren Aussage aufgrund dieser gedächtnispsychologischen Voraussetzungen im Regelfall eine erhöhte Bedeutung in der Beweiswürdigung zukommt (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 7B_1062/2023 vom 13. Oktober 2025 E. 2.4). Trotz der tendenziell oberflächlicheren Schilderung an der Berufungsverhandlung weisen die Aussagen der Privatklägerin dennoch einige Realkennzeichen auf.

E. 2.3.5

Die amtliche Verteidigung brachte vor, dass die Privatklägerin nicht in der Lage gewesen sei, die Vorfälle zeitlich besser einzuordnen. Sie argumentierte, dass der Vorwurf des Analverkehrs einen möglichen Zeitraum von fünf Monaten betreffe, was zu ungenau sei. Denn es habe sich um ein gravierendes und einmaliges Erlebnis gehandelt (OG GD 54/3 S. 4). Dieser Einwand ist zwar grundsätzlich zutreffend. Zur zeitlichen Einordnung gilt es jedoch Folgendes zu vermerken: Die Privatklägerin wurde rund ein- bis eineinhalb Jahre nach den Vorfällen befragt. Sie war zum Tatzeitpunkt des Oral- und Analverkehrs ca. 13- bis 14-jährig, während sie zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme bereits 15-jährig war. Ob eine Jugendliche in der Lage ist, Zeitpunkte genau einzuschätzen, hängt von deren individuellen Erinnerungsfähigkeiten ab. Dass die Privatklägerin Zeitpunkte allgemein nur ungenau einschätzen konnte, ergibt sich bereits aus ihren Aussagen zum Einzugsdatum des Beschuldigten, welches sie auf mehr als ein halbes Jahr später (und zudem im Sommer anstatt im Winter) festlegte (vgl. act. 2/1/11 Ziff. 8; vgl. dazu act. 2/2/2 Ziff. 10). Da in diesem Punkt keinerlei Anreize bestanden, eine Falschaussage zu tätigen, kann daraus gefolgert werden, dass die Pri-

Seite 20/43 vatklägerin tendenziell Mühe mit der genauen zeitlichen Einordnung von Ereignissen hatte. Entsprechend können die ungenauen zeitlichen Einschätzungen durch die Privatklägerin allgemein nicht als Lügensignale interpretiert werden.

E. 2.3.6

Eine rudimentäre zeitliche Einordnung der Vorfälle konnte die Privatklägerin zudem vornehmen. Sie beschrieb eine sukzessive Ausweitung der Handlungen. Zuerst Zungenküsse ab Spätsommer 2020, wobei zahlreiche weitere Vorfälle bis ins Jahr 2021 hinein folgten (act. 2/1/12 Ziff. 14). Später schilderte die Privatklägerin dann eine drei- bis viermalige manuelle Stimulation zu unbekanntem Zeitpunkt (act. 2/1/14 Ziff. 32). Den anschliessenden einmaligen Oralverkehr mit Ejakulation in ihren Mund soll gegen November/Anfangs Dezember 2020 stattgefunden haben (act. 2/1/15 Ziff. 40, 53, 56). Anschliessend, zu einem späteren Zeitpunkt gegen Mitternacht an einem Wochenende, habe der Analverkehr stattgefunden. Die grobe Einschätzung, wonach dieser zwischen August und Dezember 2020 stattgefunden habe (act. 2/1/19 Ziff. 70, Ziff. 77), betrifft zwar einen langen Zeitraum. Diese Angabe kann jedoch angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten der Privatklägerin bei zeitlichen Einordnungen keine Zweifel an der Authentizität ihrer Aussagen wecken. Insgesamt ist die zeitliche Einordnung der Vorfälle durch die Privatklägerin zwar rudimentär, jedoch ausreichend verlässlich, um darauf abzustellen.

E. 2.4

Der Beschuldigte wird im Zusammenhang mit der Verleitung zur manuellen Befriedigung in drei Fällen schuldig gesprochen. Die Art der sexuellen Handlung ist erneut weniger gravierend als bei den vorangehenden Vorfällen. Die Manipulation des erigierten Penis

des Beschuldigten ist jedoch immer noch eine auf einen Orgasmus ausgerichtete sexuelle Handlung, welche über harmlosere Tatbestandsvarianten wie Küssen oder Ausgreifen deutlich hinausgeht. Die Art der sexuellen Handlung kontrastiert nicht mehr so stark wie die anderen Vorfälle zum Alter der Privatklägerin. Zur Tatbestandsvariante des Verleitens, zum Altersunterschied sowie zur Gefährdung des Rechtsguts kann auf die vorangehenden Ziffern verwiesen werden. Die Tat schwere kann insgesamt noch im leichteren Bereich verortet werden. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Sein Lustmotiv ist ebenfalls neutral zu werten. Es bleibt damit bei einem leichten Verschulden. Die Sanktion kann im unteren Bereich des ersten Strafdrittels angesetzt werden. Eine Sanktion von 150 Strafeinheiten für jeden der drei Vorfälle ist tatangemessen.

E. 2.4.1

Gemäss der Schilderung der Privatklägerin begannen die sexuellen Übergriffe durch den Beschuldigten im Sommer 2020 und hielten bis ins Jahr 2021 hinein an. Ihren Eltern vertraute sie sich hingegen erst im Mai 2022 an. Die erste Einvernahme der Privatklägerin erfolgte dann im Juli 2022. Es bestehen damit in der Entstehungsgeschichte der Aussage in zeitlicher Hinsicht Lücken und es ist zu prüfen, auf welche Gründe dies zurückzuführen sein könnte.

E. 2.4.2

Der Grund, warum die Privatklägerin die Übergriffe während mehr als einem Jahr nicht ihren Eltern meldete, hat diese in den Einvernahmen schlüssig begründet (u.a. act. 2/1/12 Ziff. 19). Dass sie nicht reagierte, bis der Beschuldigte ausgezogen und das Verhältnis zu ihrem Vater endgültig zerrüttet war, ist nachvollziehbar. Die von der Privatklägerin geschilderten inneren Hürden, ihren Eltern von den Vorfällen zu berichten, korrelieren auch mit der Notiz, welche sie am 22. April 2022 in ihrem Mobiltelefon niederschrieb (OG GD 16 S. 3 Nachricht Nr. 5; "[...] es macht so weg wenn ich über das thema rede hans nd mal richt ah minere elter gseit will ichs nd chan es macht so weh iher hen ka" [sinngemässe Übersetzung: es macht so weh, wenn ich über das Thema rede, ich habe dies nicht einmal richtig meinen Eltern schildern können, weil ich es nicht kann; es tut so weh, ihr habt keine Ahnung]). Dass die Privatklägerin die (vermeintlichen) Bedürfnisse ihrer Familienmitglieder überordnete und dabei ihren eigenen Ansprüchen nur wenig Bedeutung zukommen liess, ergibt sich überdies aus den glaubhaften Angaben von H._____ zum Charakter der Privatklägerin (OG GD 54 S. 14). Der längere Zeitraum, den die jugendliche Privatklägerin in der spezifischen persönlichen Situation brauchte, um sich anzuvertrauen, kann damit nachvollziehbar mit dem inneren Zwist und der damit verbundenen Unschlüssigkeit erklärt werden.

E. 2.4.3

Auch die spezifische Dynamik, welche dazu führte, dass die Privatklägerin im Mai 2022 trotzdem erstmals ihren Eltern von den Vorfällen berichtete, ergibt sich nachvollziehbar aus den Akten. Die Mutter der Privatklägerin, Q._____, schilderte in diesem Zusammenhang, wie sie mit ihrem Ehemann diskutiert habe, dass der Beschuldigte nach seinem Auszug ge-

Seite 21/43 gen Mitte März 2022 Unwahrheiten über sie erzählt habe und sie sich überlegt hätten, dagegen rechtlich vorzugehen. Die Privatklägerin habe dies gehört und spontan sexuelle Übergriffe geschildert (act. 2/1/2 Ziff. 1). P._____ bestätigte in seiner

Zeugeneinvernahme diesen Vorgang (OG GD 54 S. 34). Auch die Privatklägerin schilderte einen vergleichbaren Ablauf. Sie ergänzte aus ihrer Perspektive, dass sie auch wütend wegen des Verhaltens des Beschuldigten gewesen sei (act. 2/1/25 Ziff. 128 f.). Neu bekannt wurde an der Berufungsverhandlung einzig, dass H. _____ die Privatklägerin drängte, ihren Eltern von den Vorfällen zu erzählen (OG GD 54 S. 15). Auch dieses Detail lässt sich gut mit dem genannten Ablauf vereinbaren, zumal sich auch aus der Darstellung von Q. _____ und P. _____ ergibt, dass die Privatklägerin grosse Überwindung aufbringen musste und entsprechend emotional aufgewühlt war, als sie die Geschichte schilderte. Insgesamt ergibt sich das deutliche Bild, dass sich die Privatklägerin in einem inneren Zwist befand. Einerseits litt sie unter den Vorfällen, war aber andererseits nicht bereit, diese nach aussen zu tragen, da sie fürchtete, sie würde damit das Leben ihrer Familienmitglieder beeinträchtigen.

E. 2.4.4

Damit ist erstellt, dass ein innerer Zwist rund um prosoziale Fürsorge für ihre Familienverhältnisse die damals 13- bis 14-jährige Privatklägerin von Anschuldigungen gegen ihren Halbbruder abhielten, die Privatklägerin jedoch unter der Situation litt und nicht wusste, was sie tun sollte. Auf Druck ihrer besten Freundin hat sie sich schliesslich dazu durchgerungen, ihren Eltern gegenüber erste Andeutungen der sexuellen Übergriffe zu machen. Ein solches Verhalten ist plausibel. So hält das Bundesgericht unter Hinweis auf psychologische Fachliteratur fest, dass Gefühle wie Angst und Scham häufig dazu führen, dass auf eine Anzeige nach einem Sexualdelikt verzichtet wird (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.4.1; 6B_1377/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 2.4.1). Dies gilt naturgemäss verstärkt, wenn zwischen dem minderjährigen Opfer und dem Täter eine familiäre Beziehung besteht, welche potenziell durch eine Anzeige und die darauf folgende Intervention des Staats gestört wird. Die Entstehungsgeschichte der Anschuldigungen ist damit nachvollziehbar. Sie stützt die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin weiter.

E. 2.5

Der Beschuldigte wird ferner im Zusammenhang mit drei Zungenküssen, zwei Berührungen an den Brüsten über und unter der Kleidung und dem zweimaligen Reiben des Geschlechtsteils der Privatklägerin über der Kleidung schuldig gesprochen. Die Tatschwere dieser Handlungen ist als sehr leicht zu taxieren. Es ist zumindest nicht ganz ausgeschlossen, dass Mädchen in diesem Alter vereinzelt schon entsprechende Erfahrungen machen bzw. dass von solchen Handlungen zumindest geredet wird. Der Einfluss dieser Handlungen auf ihre ungestörte Entwicklung erscheint begrenzt. Der Altersunterschied und die inhärente Ausnutzungskomponente liegen indessen ebenfalls vor. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Das Tatverschulden ist im sehr leichten Bereich zu verorten. Eine Sanktion von 60 Strafeinheiten für jede der sieben Straftaten ist angemessen. 3. Die Vorinstanz legte die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, wie dieser sie im Untersuchungsverfahren angab, zutreffend dar (OG GD 1 E.IV.3.2 S. 45 f.). Es mag zutreffen, dass der Beschuldigte als Polizist in Portugal schwer von einer Verurteilung betroffen würde. Diese Betroffenheit geht jedoch nicht über das vorstellbare übliche Mass bei anderen Berufsgruppen in staatlichen Diensten hinaus, weshalb dieser Umstand bei der Strafzumessung nicht zu berücksichtigen ist. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich damit keine aussergewöhnlichen Umstände, welche straf erhöhend oder strafmindernd zu

berücksichtigen wären. Betreffend die Einhaltung des Beschleunigungsgebots im Untersuchungsverfahren und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, welche von den Parteien nicht in Abrede gestellt wurden, verwiesen werden (OG GD 1 E. IV.3.3 S. 46 f.). Das Berufungsverfahren konnte innert rund sechs Monaten und damit zügig durchgeführt werden. Dies kompensiert die etwas längere, aber noch nicht zu beanstandende Verfahrensdauer im erstinstanzlichen Verfahren. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist neutral zu werten; dieser legte weder ein Geständnis ab noch zeigte er Reue oder bemühte sich um Wiedergutmachung. Die Täterkomponente wirkt sich mithin neutral aus.

4. Bei den beiden Sanktionen von 25 und 18 Monaten ist nur eine Freiheitsstrafe möglich (Art. 34 Abs. 1 StGB). Bei den weiteren zehn Sanktionen fällt sowohl eine Freiheitsstrafe wie auch eine Geldstrafe in Betracht.

Seite 32/43

E. 2.5.1

Aus der Auswertung des Chataustausches des Beschuldigten und der Privatklägerin ergeben sich keine Hinweise auf sexuelle Handlungen oder eine besondere Zuneigung des Beschuldigten zur Privatklägerin. Dies wäre auch nicht zwingend zu erwarten gewesen. Auf der anderen Seite fehlen auch Hinweise darauf, dass die Privatklägerin über ihre elektronischen Geräte anderen Personen von den Vorfällen berichtet, sich negativ über den Beschuldigten geäußert oder sich gar hinsichtlich einer Falschanschuldigung ausgetauscht hat. Insgesamt sind die Datenauswertungen der Chats auf den sichergestellten elektronischen Geräten neutral, d.h. sie sprechen grundsätzlich weder für noch gegen die Aussagen der Privatklägerin.

E. 2.5.2

Die amtliche Verteidigung brachte vor, die Privatklägerin habe ausgesagt, dass es kurz vor den Taten zu Chats zwischen ihr und dem Privatkläger gekommen sei. Dies habe sich aber nicht verifizieren lassen. Die Argumentation der amtlichen Verteidigung ist inhaltlich teilweise zutreffend. So sagte die Privatklägerin an ihrer polizeilichen Einvernahme aus, der Beschuldigte habe gegen Mitternacht kurz vor dem Analverkehr geklopft und geschrieben, ob sie nach vorne (ins Wohnzimmer) komme (act. 2/1/19 Ziff. 75). Wie dargelegt ist diese Aussage in dieser Form nicht eindeutig interpretierbar, zumal tendenziell kein Grund bestand, gleichzeitig zu klopfen und zu schreiben. Der Nachrichtenaustausch zwischen der Privatklägerin

Seite 22/43 und dem Beschuldigten wurde zudem erst für den Zeitraum ab dem 26. Dezember 2020 gesichert (act. 1/15; act. 5/1/21 ff.). Warum das der Fall ist, bleibt unklar. So ist es möglich, dass die Privatklägerin ein neues Mobiltelefon erworben und dabei frühere Chats nur selektiv auf das neue Mobiltelefon übertragen hat. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte tatsächlich der Privatklägerin in der Zeit vorher geschrieben hatte. Ebenfalls ist in diesem Punkt denkbar, dass die Privatklägerin bei ihrer Aussage etwas verwechselt hat. Das von der amtlichen Verteidigung vorgetragene Indiz ist damit als ambivalent zu beurteilen.

E. 2.5.3

Die im Berufungsverfahren von Amtes wegen durch die Verfahrensleitung vorgenommene erneute Auswertung der sichergestellten Daten hat Notizen der Privatklägerin auf ihrem Mobiltelefon zu Tage gefördert (OG GD 16). Insbesondere der Eintrag vom 22. April

2022 (ca. zwei bis drei Wochen, bevor die Privatklägerin ihren Eltern erstmals berichtet haben soll, der Beschuldigte habe sie an den Brüsten berührt und sie habe allenfalls seinen Penis berührt; act. 2/1/2 Ziff. 2 f.) ist beweisrelevant. Die darin niedergeschriebenen Gedanken der Privatklägerin umschreiben, dass sie die Beziehung zu ihrem Freund R. _____ habe beenden müssen, weil sie sich um sich selbst kümmern müsse. Sie beschreibt die sexuelle Beziehung mit ihrem Bruder, dass sie vergewaltigt worden sei und welche Auswirkungen dies auf ihr Leben habe. Die Notizen machen grundsätzlich einen sehr authentischen Eindruck. Augenscheinlich ist jedoch ein Widerspruch zu den Aussagen der Privatklägerin bei der Polizei. Erstens erwähnte sie nicht, dass sie eine private Notiz auf ihrem Mobiltelefon geschrieben hatte, welche sexuelle Übergriffe anspricht. Dies wäre beweisrelevant gewesen und hätte ihre vorgebrachten Belastungen potenziell verstärkt. Zweitens ist aus der genannten Notiz ein erheblicher Leidensdruck der Privatklägerin aufgrund der sexuellen Übergriffe des Beschuldigten erkennbar. An der polizeilichen Einvernahme machte die Privatklägerin demgegenüber keinen leidenden Eindruck; sie schilderte die Übergriffe wie dargelegt sachlich. Auch dieser Umstand wäre potenziell geeignet gewesen, den Beschuldigten zusätzlich zu belasten. Dass die Privatklägerin die potenziell belastende Notiz nicht erwähnte, ist jedoch nicht per se unverständlich, zumal es sich um eine Art Tagebucheintrag über ihre höchstpersönlichen Gefühle handelte. Der Vorgang stärkt vielmehr die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin, weil er erneut verdeutlicht, dass sie sich (wie bereits gegenüber ihren Eltern) mit ihren Anschuldigungen zurückhielt und auch gegenüber der Polizei nicht das gesamte Ausmass und die Auswirkungen der Übergriffe auf ihre Person schildern wollte.

E. 2.5.4

Die amtliche Verteidigung hat Arbeitszeitabrechnungen des Beschuldigten zu den Akten gereicht. Sie verwies zudem darauf, dass auch die Mutter und die Schwester des Beschuldigten schilderten, er sei aufgrund seiner Arbeit und seiner Freizeitaktivitäten nur selten zu Hause gewesen (OG GD 54 S. 50). Aus den Abrechnungen der Monate August bis Dezember 2020 ergibt sich, dass der Beschuldigte bei der S. _____ AG (u.a. Restaurant T. _____) an einzelnen Tagen Abend- und Nachtschichten leistete. Je nach Monat handelte es sich um sieben bis zu 16 Einsatztage. Er arbeitete dabei auch an Samstagen und Sonntagen sowie teilweise bis 23.00 Uhr und auch später (SG GD 4/12/1). Dies korreliert mit den Aussagen der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte am Wochenende spät von der Arbeit nach Hause gekommen sei und noch etwas essen wollen (act. 2/1/19 Ziff. 75). Eingereicht wurden ferner die Arbeitszeiterfassungen des Beschuldigten bei der U. _____ AG zwischen dem 1. März 2021 und dem 31. Juli 2022 (SG GD 4/12/2). Der Beschuldigte arbeitete bei der U. _____ AG mit unterschiedlicher Intensität, mal vier bis fünf Stunden pro Wochentag,

Seite 23/43 mal aber auch bis zu neun Stunden an sechs Tagen. Es ist offensichtlich, dass diese Belege nicht geeignet sind, einen Alibibeweis zu erbringen. Denn die Privatklägerin schilderte eine Analpenetration, einmal Oralverkehr und drei bis vier Fälle mit manueller Stimulation des Penis des Beschuldigten. Die restlichen geschilderten Übergriffe betreffen eher kurzfristige Handlungen wie Küsse oder Ausgreifen. Es sind diesbezüglich weder Regelmässigkeiten noch exakte Daten und Zeitpunkte bekannt. Ein Alibibeweis ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Es muss diesbezüglich im Rahmen der Beweiswürdigung aber auch festgestellt werden, dass dem Beschuldigten ein allenfalls möglicher, überzeugender Alibibeweis verwehrt bleibt, weil die Privatklägerin keine

genauen Zeitpunkte der Übergriffe zu benennen vermochte.

E. 2.5.5

Die Aussagen der Mutter der Privatklägerin, Q._____ erscheinen als ausgewogen und sachlich. Sie geht bei ihren Aussagen nicht über die zu Beginn geschilderten Anschuldigungen hinaus. Sie spekuliert nicht und legt offen, wenn sie Antworten nicht weiss (bspw. act. 2/1/3 Ziff. 19 betreffend Schlafstörungen der Privatklägerin). Ein Vergleich der Aussagen der Privatklägerin mit den Aussagen ihrer Mutter Q._____ ist hinsichtlich des Kerngeschehens nicht möglich, da die Privatklägerin ihren Eltern eine abgeschwächte Form der Vorfälle schilderte und dabei den Anal- und Oralverkehr nicht erwähnte. Deckungsgleich ist die Darstellung der weiteren sexuellen Handlungen in ihren Grundzügen (Anfassen des Penis, Berühren der Brüste). Aus den Aussagen von Q._____ ergibt sich der Grund, warum die Privatklägerin die Vorfälle nicht früher ihren Eltern meldete. Diese habe ihr gesagt, dass sie Angst gehabt hätte, durch ihre belastenden Aussagen die Familie auseinanderzureissen. Dieses Motiv schilderte die Privatklägerin ebenfalls sinngemäss in ihrer polizeilichen Einvernahme (vgl. dazu act. 2/1/2 Ziff. 7; act. 2/1/12 Ziff. 20) wie auch an der Berufungsverhandlung (OG GD 54 S. 42). Dass sie die Vorfälle nicht ihren Eltern schildern könne, ergibt sich auch aus der iPhone-Notiz vom 22. April 2022 (OG GD 16). Entsprechend besteht in diesem Aspekt eine Übereinstimmung der Aussagen von Q._____ mit den Aussagen der Privatklägerin.

E. 2.5.6

Der frühere Kollege I._____ sagte als Zeuge aus, dass er eher nicht denke, dass ihm die Privatklägerin von sexuellen Übergriffen berichtet habe (OG GD 54 S. 6). Die amtliche Verteidigung argumentierte diesbezüglich, es wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Zeuge I._____ daran erinnern könnte, falls ihm die Privatklägerin tatsächlich von sexuellen Übergriffen ihres Halbbruders berichtet hätte. Dass er dies nicht bestätigen könne, spreche gegen die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin (OG GD 54 S. 49). Grundsätzlich ist der amtlichen Verteidigung zuzustimmen. Sofern die Privatklägerin I._____ von durch ihren Halbbruder begangenen schweren Handlungen wie erzwungenem Analverkehr berichtet hätte, wäre tendenziell zu erwarten, dass er sich auch dreieinhalb Jahre später noch daran erinnern hätte. Relativiert wird dies jedoch dadurch, dass nicht bekannt ist, was die Privatklägerin I._____ genau berichtet haben soll. Diese gab einzig zu Protokoll, dass sie "davon" I._____ und H._____ erzählt habe (act. 2/1/25 Ziff. 131 f.). "Davon" bedeutete kontextual in dieser Passage der Einvernahme Berührungen "wo ich es nicht wollte" (act. 2/1/25 Ziff. 130). Falls die Privatklägerin mithin gegenüber I._____ ebenfalls so zurückhaltend kommuniziert hatte, wie sie es später gegenüber ihren Eltern tat, läge es im Bereich des Möglichen, dass sich I._____, von dessen allgemeiner Erinnerungsfähigkeit keine Details bekannt sind, mittlerweile nicht mehr daran erinnern kann. Zudem ist kein Grund ersichtlich, warum die Privatklägerin über die Gespräche mit I._____ und H._____ die Unwahr-

Seite 24/43 heit hätte berichten sollen. Das Argument ist damit nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin oder ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

E. 2.5.7

Die beste Freundin H._____ sagte als Zeugin aus, dass ihr die Privatklägerin gesagt habe, der Beschuldigte habe Videoaufzeichnungen gemacht (OG GD 54 S. 11). Die amtliche Verteidigung wies auf den Widerspruch hin, wonach die Privatklägerin im

Untersuchungsver- fahren verneint habe, dass der Beschuldigte Fotos oder Videos der sexuellen Handlungen gemacht habe. Es seien auch keine entsprechenden Mobiltelefonaten sichergestellt worden (OG GD 54 S. 49). Auch diese Argumentation ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist zutref- fend, dass die Privatklägerin im Untersuchungsverfahren verneinte, dass der Beschuldigte die sexuellen Handlungen gefilmt habe (act. 2/1/22 Ziff. 106). Sie glaube zumindest nicht, dass der Beschuldigte sie gefilmt habe (act. 2/1/22 Ziff. 105). Nach der Darstellung der Pri- vatklägerin habe der Beschuldigte sein Mobiltelefon nach der Analpenetration jedoch zur Hand gehabt (act. 2/1/19 Ziff. 72). Zudem ist zutreffend, dass keine elektronischen Beweis- mittel in diesem Zusammenhang sichergestellt wurden (act. 1/14 f.). Ein offensichtlicher Wi- derspruch dieser Beweislage zur Aussage von H._____ besteht jedoch trotzdem nicht. So sagte Q._____ aus, die Privatklägerin habe ihr gesagt, dass sie das Gefühl habe, sie sei gefilmt worden, bzw. dass sie ein Mobiltelefon gesehen habe (act. 2/1/3 Ziff. 12). Die Pri- vatklägerin hat damit durchaus eine Unsicherheit bezüglich ihrer Einschätzung zum Ausdruck gegeben. Die Einschätzung der Privatklägerin wird zudem vor der Furcht vor Videoaufzeich- nungen der sexuellen Handlungen geprägt gewesen sein. Diese Furcht war zumindest teil- weise begründet. So hat die Privatklägerin betreffend die Phase nach dem Analverkehr be- schrieben, dass der Beschuldigte ein Mobiltelefon in der Hand gehabt habe, woraus sich zu- mindest die theoretische Möglichkeit von Aufzeichnungen ergab. Damit ist nachvollziehbar, dass die Privatklägerin aus Furcht vor Videoaufzeichnungen allenfalls bestimmte Wahrneh- mungen in diese Richtung (über-)interpretiert haben könnte. Eine absichtlich unwahre Aus- sage kann der Privatklägerin damit nicht angelastet werden. Auf ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen kann diese Aussage damit keinen Einfluss haben.

E. 2.5.8

H._____ hat als Zeugin weiter ausgesagt, dass ihr die Privatklägerin gesagt habe, der Beschuldigte habe sie bedroht (OG GD 54 S. 11). Die amtliche Verteidigung wies erneut darauf hin, dass dies im Widerspruch zu den Aussagen der Privatklägerin im Vorverfahren stehe (OG GD 54 S. 50). Wiederum kann die amtliche Verteidigung mit ihren Argumenten nicht durchdringen. So trifft es zwar zu, dass die Privatklägerin durch den Beschuldigten ausgeübte Gewalt und Zwang stets verneinte. Aussagen des Beschuldigten, welche zumin- dest als Drohung verstanden werden können, gab die Privatklägerin jedoch in ihrer Einver- nahme im Untersuchungsverfahren mehrfach zu Protokoll. Passagen wie "du darfst es nie- mandem sagen, du möchtest ja nicht, dass dir etwas passiert" (act. 2/1/11 Ziff. 13) und "sag es niemanden, du willst ja nicht, dass mir etwas passiert" (act. 2/1/24 Ziff. 122 f.) können umgangssprachlich durchaus als Drohungen interpretiert werden. Dies trifft umso mehr für die damals 13- bis 14-jährige Privatklägerin zu. Folglich vermag auch dieses Argument die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin und ihre Glaubwürdigkeit nicht zu erschüt- tern.

Seite 25/43

E. 2.6

Falschanschuldigungshypothese

E. 2.6.1

Die Aussagen des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren vom 13. Juli 2022 sind einer Inhaltsanalyse nicht zugänglich, da er bei den wesentlichen Themen zum Kerngeschehen

die Aussage verweigerte. Soweit der Beschuldigte Antworten gab, erscheinen diese als plausibel und stimmen mit den weiteren Beweismitteln überein. Zur erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung wollte der Beschuldigte nicht erscheinen und wurde auf seinen Antrag hin dispensiert. Auch nachdem er zur Berufungsverhandlung vorgeladen wurde, reichte der Beschuldigte erneut ein Dispensationsgesuch ein. Mit Präsidialverfügung vom 8. Oktober 2025 wurde der Beschuldigte zwar von der Berufungsverhandlung dispensiert. Ihm wurde jedoch auch aufgezeigt, dass sein Dispensationsgesuch als Wahrnehmung seines Rechts auf Aussageverweigerung aufgefasst werde und er mit der Dispensation auch auf weitere Rechte verzichte. Dem Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass er trotz Dispensation das Recht habe, an der Berufungsverhandlung zu erscheinen (OG GD 41). Er erschien nicht zu dieser. Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte damit in den gerichtlichen Verfahren faktisch weitgehend auf das Aussageverweigerungsrecht berufen. Dies steht ihm prozessual zu.

E. 2.6.2

Soweit er sich äusserte, stritt der Beschuldigte die sexuellen Übergriffe ab. Er verwies auf den Neid, welchen er von der Familie der Privatklägerin erfahren habe, und suggerierte damit ein Motiv für eine falsche Anschuldigung. Er führt die Vorwürfe mithin auf die Missgunst seines Vaters P._____ und dessen Ehegattin Q._____ zurück. So gab auch seine Mutter als Zeugin zu Protokoll, sie sei zu 100 % sicher, dass der Beschuldigte falsch angeschuldigt worden sei (OG GD 54 S. 27).

E. 2.6.3

Wie die amtliche Verteidigung zutreffend darlegte, bestand zwischen dem Beschuldigten und den Eltern der Privatklägerin zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durchaus ein angespanntes Verhältnis (SG GD 8/4 S. 3). Wesentlich ist jedoch, dass Q._____ bei der Anzeigeerstattung gegenüber der Polizei einzig erwähnte, die Privatklägerin habe ihr gegenüber unsittliche Berührungen des Beschuldigten geschildert (act. 2/1/2 Ziff. 2 ff.). Zum Vorwurf von bei-schlafsähnlichen Handlungen wie Oral- oder Analverkehr, welche weit über unsittliche Berührungen hinausgehen, machte Q._____ keine Angaben. Dass Q._____ nur eher geringfügige sexuelle Übergriffe schilderte, lässt sich schlüssig darauf zurückführen, dass ihr ihre Tochter von nichts anderem berichtet hatte. Erneut gilt dabei: Bei einer Instruktion der Privatklägerin durch die Eltern im Rahmen der Falschanschuldigungshypothese wäre zu erwarten gewesen, dass die Aussagen der Privatklägerin und ihrer Mutter deckungsgleich wären. Es wäre auch damit zu rechnen, dass die schwersten Anschuldigungen bei der Polizei prominent platziert und deckungsgleich vorgebracht worden wären. Die Verwerfungen mit dem Beschuldigten wurden überdies von Q._____ auch bei der Anzeigeerstattung transparent dargelegt (act. 2/1/1 Ziff. 1). Bereits diese Umstände bei der Anzeigeerstattung sprechen damit deutlich gegen die Falschanschuldigungshypothese, welche der Beschuldigte und seine Mutter vorbrachten.

E. 2.6.4

Es ist weiter zutreffend, dass auch die Privatklägerin in ihrer Mobiltelefonnotiz vom 22. April 2022 eine starke Abneigung gegenüber dem Beschuldigten ausdrückte. Sie bezeichnete den Beschuldigten als Grund für den Abbruch ihrer Beziehung zu ihrem Freund R._____. Sie benannte jedoch auch den Grund für den Beziehungsabbruch und die daraus resultierende Abneigung gegenüber dem Beschuldigten, nämlich dessen sexuellen Übergriffe (OG GD 16

Seite 26/43 S. 3 Nachricht Nr. 5; "[...] ich bin doch sini chli schwöster doch mier hend en komplett falshi geschwüster bezg gha mier hend eher öpis gha sexual [...] Er hed sini chli schwöster verge- waltigt und einfach weg schmisse [...] [sinngemässe Übersetzung: Ich war seine kleine Schwester doch wir hatten eine komplett falsche Geschwisterbeziehung. Wir hatten eher ei- ne sexuelle Beziehung. Er hat seine kleine Schwester vergewaltigt und danach einfach weg- geschmissen]). Belegt ist mithin eine Abneigung der Privatklägerin gegenüber dem Beschul- digten, welche sie jedoch auf behauptete sexuelle Übergriffe zurückführt. Die Abneigung ent- stand mithin aufgrund der sexuellen Übergriffe. In dieser spezifischen Konstellation ist kein Motiv der Privatklägerin, sich mittels einer falschen Anschuldigung zu rächen, den Beschul- digten für sein Verhalten abzustrafen oder sich des Beschuldigten zu entledigen, zu erken- nen. Abgesehen davon beschrieb der Beschuldigte sein Verhältnis zur Privatklägerin als normal, d.h. er schilderte insbesondere keinen Streit und keine Animositäten (act. 2/2/2 Ziff. 2; vgl. auch SG GD 8/4/1). Auch die Privatklägerin gab zu Protokoll, dass das Verhältnis eigentlich normal gewesen sei (OG GD 54 S. 44). Der Beschuldigte und die Privatklägerin kamen damit grundsätzlich, abgesehen von den vorliegend zu beurteilenden Vorwürfen, mit- einander aus. Auch ein Motiv der Privatklägerin, den Beschuldigten als unerwünschtes Fami- lienmitglied mittels einer Falschaussage aus der familiären Wohnung zu entfernen, ist nicht greifbar. Denn der Beschuldigte zog bereits gegen Mitte März 2022 und damit mehrere Mo- nate vor den Aussagen der Privatklägerin aus der Wohnung aus (act. 2/1/1 Ziff. 1; act. 2/2/2 Ziff. 12; act. 2/2/3 Ziff. 14).

E. 2.6.5

Bei der Befragung von P. _____ an der Berufungsverhandlung war deutlich spürbar, dass ihn die Vorwürfe im Zusammenhang mit seinem Sohn und seiner Tochter emotional belasten (OG GD 54 S. 34). Darüber hinaus hat er die Vorgeschichte, weswegen sein in Portugal bei der Mutter aufgewachsener Sohn bei ihm einzog und wie es zu dessen Auszug aus der Wohnung kam, glaubhaft dargelegt (OG GD 54 S. 32 f.). Die Aussagen stimmen mit den An- gaben von Q. _____ und der Privatklägerin überein. Wer letztlich die Verantwortung für den Streit zwischen den Eltern der Privatklägerin und dem Beschuldigten trägt, muss nicht abschliessend geklärt werden. Denn dieser verschlechterte zwar auch die Beziehung des Beschuldigten zur Privatklägerin, betraf sie aber nur am Rande (vgl. act. 2/1/25 Ziff. 128). Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang aktenkundig, dass der Beschuldigte während zwei- einhalb Jahren bei P. _____ und Q. _____ wohnen durfte (act. 2/1/1 Ziff. 1; act. 2/2/2 Ziff. 10 f.) und sich P. _____ zwischen 2007 und 2011 über längere Zeit um das Sorge- recht für den Beschuldigten bemühte (OG GD 43/2). Von einer langanhaltenden, regelrech- ten Böswilligkeit der Familie der Privatklägerin, wie dies der Beschuldigte in seiner schriftli- chen Einlassung vor dem Strafgericht darlegte (SG GD 8/4/1), kann damit keine Rede sein.

E. 2.6.6

Es gibt vorliegend keine Hinweise auf eine Falschanschuldigungs-Strategie, welche gegen den Beschuldigten angewendet wurde. Sowohl die Entstehungsgeschichte der Aussagen der Privatklägerin (insb. ihre Zurückhaltung bei den Anschuldigungen), ihre private Notiz vom 22. April 2022 (die überdies erst im Berufungsverfahren durch eine erneute Sichtung der elektronischen Asservate durch die Verfahrensleitung zufällig entdeckt wurde), die Zeugen- aussage von H. _____ und auch der an der Berufungsverhandlung erlangte Eindruck von ihr widersprechen dieser These. Zudem gilt zu bedenken, dass die Privatklägerin, ihre

Eltern und H. _____ bereits seit April 2022 hätten zusammenwirken müssen, um dem Beschuldigten die ihm vorgeworfenen Delikte zu Unrecht anzulasten. Dafür gibt es keine Anzeichen. Dass sich die Mutter des Beschuldigten anlässlich der Zeugeneinvernahme an der Beru-

Seite 27/43 fungsverhandlung zu 100 % überzeugt zeigte, dass der Beschuldigte falsch angeschuldigt worden sei, betrifft ihre Intuition und innere Gefühlslage. Dies ist kein konkreter Hinweis auf eine falsche Anschuldigung und überdies auch nicht geeignet, Zweifel an den genannten Beweismitteln zu wecken. Die Möglichkeit einer gezielten falschen Anschuldigung bewegt sich vorliegend im rein theoretischen Bereich.

E. 2.7

Gesamtwürdigung

E. 2.7.1

Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist vorab festzuhalten, dass die in den wesentlichen Punkten detailreichen, anschaulichen und widerspruchsfreien Aussagen der Privatklägerin im Untersuchungsverfahren authentisch wirken. Sie konnte diese auch an der Berufungsverhandlung erneut mehrheitlich konstant und überzeugend schildern und damit den Eindruck von deren Glaubhaftigkeit weiter stärken. Die Art und Weise der Aussagen spricht gegen eine erfundene Geschichte. Auch die weiteren Erläuterungen der Privatklägerin zu den Gründen, warum sie die Übergriffe erst nicht ihren Eltern berichtete und warum sie sich dann umentschied, sind plausibel und überzeugend. Aufgrund der inhaltlichen Analyse der Qualität und der Konstanz der Aussagen der Privatklägerin kann darauf geschlossen werden, dass eine spontane Erfindung der Aussagen sehr unwahrscheinlich ist.

E. 2.7.2

Als Alternativhypothese kommt primär eine absichtliche Falschanschuldigung resp. eine Inszenierung durch die Privatklägerin in Frage. Ein solches Vorgehen, welches auf einer massiven kriminellen Energie basieren würde, ist vorliegend wie dargelegt realitätsfremd. Diese Alternativhypothese scheint nicht plausibel und kann ausgeschlossen werden. Auch weitere Alternativhypothesen, welche die Aussagen der Privatklägerin ohne eine Straftat des Beschuldigten erklären könnten, sind nicht überzeugend. Die Entstehungsgeschichte der Aussagen ist nachvollziehbar und plausibel. Es gibt keine Hinweise auf Suggestionen oder eine Beeinflussung der Privatklägerin durch Dritte. Insgesamt bleiben mögliche Alternativhypothesen im theoretischen Bereich. Konkrete Zweifel an den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin vermögen diese nicht zu wecken. Vor diesem Hintergrund bewegen sich die Zweifel an der Schuld des Beschuldigten, trotz einzelnen ambivalenten Indizien, seines guten Leumunds und der Fürsprache seiner Mutter und seiner Schwester vor dem Berufungsgericht, im theoretischen Bereich. Dass der Beschuldigte aufgrund der zeitlich unscharfen Anschuldigungen nicht in der Lage war, einen Alibibeweis zu erbringen, liegt in der Natur der Sache. Dies ist letztlich von keiner Bedeutung, denn angesichts der vorangehenden Erwägungen muss davon ausgegangen werden, dass er die Taten begangen hat und folglich über kein Alibi verfügt.

E. 2.7.3

Der Anklagesachverhalt ist damit grundsätzlich erstellt. Es ist rechtsgenügend nachgewiesen, dass der deutlich ältere Beschuldigte mehrere sexuelle Handlungen mit der

damals minder- jährigen Privatklägerin vornahm, darunter die geschilderte Analpenetration sowie den Oral- verkehr mitsamt Ejakulation im Mund der Privatklägerin. Die weiteren Vorwürfe sind von der Anzahl her eher unscharf. Nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz die Anzahl der wei- teren Übergriffe angesichts der Unsicherheit der genauen Anzahl konservativ schätzte und auf drei Zungenküsse, zwei Berührungen an den Brüsten über und unter der Kleidung, drei manuelle Befriedigungen und zweimaliges Reiben des Geschlechtsteils der Privatklägerin über der Kleidung festlegte. Aufgrund des Verschlechterungsverbots im Schuldpunkt wären in diesem Punkt auch keine weiteren Schuldsprüche möglich.

Seite 28/43

E. 2.7.4

Die genauen Zeitpunkte der Handlungen können aufgrund der Unsicherheit der Privatklägerin bei Zeitangaben nicht mit hoher Verlässlichkeit rekonstruiert werden. Auch wenn die Pri- vatklägerin die Taten mehrheitlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 verortete, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese ins Jahr 2021 hineinzogen. Die Privatklägerin wur- de am 17. Mai 2021 14 Jahre alt. Es ist mithin davon auszugehen, dass die Privatklägerin während den sexuellen Handlungen 13- bis 14-jährig war. Es bestehen keine Zweifel, dass der Beschuldigte als Halbbruder der Privatklägerin ihr exaktes Alter kannte und wusste, dass die an ihr und mit ihr vorgenommen Handlungen sexueller Natur waren. Ferner bestehen auch keine Zweifel am Wissen des Beschuldigten, dass sexuelle Handlungen mit 13- bis 14- jährigen Personen in der Schweiz verboten sind. In Portugal gilt nichts anderes (vgl. Art. 171 und Art. 173 des portugiesischen Strafgesetzbuchs). 3.

Rechtliche Würdigung

E. 3

Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung und Recht auf eine wirksame Verteidi- gung

E. 3.1

Die Vorinstanz legte die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB zutreffend dar (OG GD 1 E.III.1. S. 39). Die rechtlichen Grundlagen werden von den Parteien nicht in Abrede gestellt. Darauf kann ver- wiesen werden. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt, ist Art. 187 StGB per 1. Juli 2024 geändert worden. Nach dem neuen Recht beträgt gemäss Art. 187 Ziff. 1bis StGB die Min- deststrafe ein Jahr, wenn das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Ansonsten erfuhr Art. 187 Ziff. 1 StGB keine inhaltliche Änderung. Da es sich um eine strafverschärfen- de Variante handelt, welche vorliegend nicht einschlägig ist, ist das zum Tatzeitpunkt gelten- de ältere Recht nicht milder als das neue Recht. Es ist mithin das alte Recht anzuwenden (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 3.1.1

Gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ih- rer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass

Seite 9/43 eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde. Dies bedeutet aber nicht, dass allein das Empfinden der beschuldigten Person für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht, sondern diese Störung mit konkreten Hinweisen, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, belegt und objektiviert werden müssen und somit der blosser Wunsch der beschuldigten Person, nicht mehr durch den beigegebenen Verteidiger vertreten zu werden, für einen Wechsel nicht ausreicht (BGE 138 IV 161 E. 2.4 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 7B_515/2025 vom 28. Juli 2025 E. 4.1 m.H.).

E. 3.1.2

Nach der in Art. 128 StPO kodifizierten Grundregel ist die Verteidigung in den Schranken von Gesetz und Landesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet. Die Verteidigung muss die Interessen der beschuldigten Person in ausreichender und wirksamer Weise wahrnehmen und die Notwendigkeit prozessualer Massnahmen im Interesse der beschuldigten Person sachgerecht und kritisch abwägen. Die beschuldigte Person hat Anspruch auf eine sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung ihrer Parteiinteressen. In den Grenzen einer sorgfältigen und effizienten Ausübung des Officialmandates ist die Wahl der Verteidigungsstrategie grundsätzlich Aufgabe der amtlichen Verteidigung. Zwar hat sie die objektiven Interessen der beschuldigten Person möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und in Absprache mit dieser zu wahren. Die Officialverteidigung agiert jedoch im Strafprozess nicht als blosses unkritisches "Sprachrohr" ihrer Mandantschaft. Insbesondere liegt es im pflichtgemässen Ermessen der amtlichen Verteidigung zu entscheiden, welche Prozessvorkehren und juristischen Standpunkte sie (im Zweifelsfall) als sachgerecht und geboten erachtet (Urteil des Bundesgerichts 7B_515/2025 vom 28. Juli 2025 E. 4.2 m.H.).

E. 3.1.3

Bei umfangreichen oder komplexen Straffällen und nach bereits länger andauernder Ausübung des Mandats ist der Wechsel der amtlichen Verteidigung angesichts des Beschleunigungsgebots nur mit Zurückhaltung zu bewilligen. Eine wirksame Verteidigung muss aber auf jeden Fall sichergestellt sein (TPF 2014 43 E. 3.2 m.H.; Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2023.25, BB.2023.26 vom 21. April 2023; Lieber, in: Dönnigs/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zu Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 134 StPO N 19a m.H.; Harari/Jakob/Santamaria, Commentaire romand, 2. A. 2019, Art. 134 StPO N 15a).

E. 3.1.4

Die Persönlichkeitsrechte des Opfers sind überdies auf allen Stufen des Verfahrens zu wahren (Art. 152 Abs. 1 StPO).

E. 3.1.5

Im vorliegenden Fall kommt der Voraussetzung, wonach konkrete und nachvollziehbare Gründe für einen Verteidigerwechsel vorliegen müssen, besondere Beachtung zu. Einerseits gebietet das Beschleunigungsgebot, dass das bereits mehr als drei Jahre dauernde Verfahren zum Abschluss gelangt. Andererseits hat auch das Opfer, welches vorgeladen wurde

und damit zwangsweise mit dem Verfahren und den Vorwürfen wieder konfrontiert wurde, einen Anspruch darauf, dass die Angelegenheit zu einem Abschluss gebracht wird. So muss befürchtet werden, dass ein weiteres Hin-und-Her mit Verschiebungen und neuen Terminen das Opfer weiter belasten und damit seine gesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechte tan-

Seite 10/43 gieren würde (vgl. dazu OG GD 54 S. 39 Ziff. 6, sog. "sekundäre Viktimisierung"). Konkrete Anhaltspunkte, welche für einen Verteidigerwechsel sprächen, brachte weder der Beschuldigte noch die amtliche Verteidigung vor. Dem Beschuldigten, der nicht einem Berufsgewinn untersteht, wäre es zumutbar gewesen, bei seinem Antrag zumindest oberflächliche Anhaltspunkte zu liefern, warum das Vertrauensverhältnis gestört sei. Ohne diese Anhaltspunkte ist eine rechtliche Prüfung bzw. eine Abwägung gegen die gewichtigen Argumente, welche vorliegend gegen einen Verteidigerwechsel sprechen, nicht möglich. Da solche Anhaltspunkte nicht geltend gemacht wurden, besteht zumindest der Anschein, dass mit dem kurzfristigen Antrag wenige Tage vor der Berufungsverhandlung letztlich eine unbegründete Verfahrensverzögerung angestrebt worden sein könnte. Der Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung war somit abzuweisen.

E. 3.2

Die festgestellten Handlungen des Beschuldigten sind sexueller Natur. Dies betrifft insbesondere auch die leichteren sexuellen Handlungen wie Zungenküsse oder Berührungen der Brüste und des Geschlechtsteils der Privatklägerin über den Kleidern. Diese gehen über sozialübliche Küsse und Umarmungen hinaus und sind deutlich sexuell konnotiert (vgl. dazu BGE 125 IV 58 E. 3c). In objektiver Hinsicht nahm der Beschuldigte die sexuellen Handlungen entweder vor (Küsse, Analverkehr) oder verleitete die Privatklägerin zu deren Vornahme (Oralverkehr, manuelle Befriedigung). Beides ist tatbestandsmässig im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wissentlich und willentlich zur Befriedigung seiner Lust. Fahrlässige Berührungen wären höchstens bei den zwei Vorfällen mit dem Berühren der Brüste der Privatklägerin denkbar. Aufgrund der glaubhaften Schilderung der Privatklägerin griff der Beschuldigte jedoch während des Küssens wissentlich und willentlich an ihre Brust (act. 2/1/21 Ziff. 90). Entsprechend wurden die inkriminierten Handlungen direktvorsätzlich begangen.

E. 3.2.1

Eine wirksame Verteidigung ist bei schweren Pflichtverletzungen der amtlichen Verteidigung nicht mehr gegeben. Als schwere Pflichtverletzung der amtlichen Verteidigung fällt nur sachlich nicht vertretbares beziehungsweise offensichtlich fehlerhaftes Prozessverhalten der Verteidigung in Betracht, sofern die beschuldigte Person dadurch in ihren Verteidigungsrechten substantiell eingeschränkt wird. Ein solch eklatanter Verstoss gegen allgemein anerkannte Verteidigerpflichten liegt etwa vor bei krassen Frist- und Terminversäumnissen, Fernbleiben an wichtigen Zeugeneinvernahmen, mangelnder Sorgfalt bei der Vorbereitung von Einvernahmen und anderen Prozesshandlungen oder fehlender Vorsorge für Stellvertretungen (Urteil des Bundesgerichts 7B_515/2025 vom 28. Juli 2025 E. 4.2). Eine wirksame Verteidigung ist zudem nicht mehr gegeben, wenn es für den amtlichen Verteidiger aus bestimmten Gründen nicht mehr möglich ist, das Mandat sachgerecht auszuüben. Für diesen Nachweis erachtet die Lehre eine gewissenhafte Erklärung der amtlichen Verteidigung, sie könne eine wirksame

Verteidigung nicht mehr gewährleisten, als ausreichend (Lieber, a.a.O., Art. 134 StPO N 20 m.H.; Ruckstuhl, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 134 StPO N 10a).

E. 3.2.2

Hinweise auf schwere Pflichtverletzungen des amtlichen Verteidigers bestehen nicht. Auf der formellen Ebene sind keine Verfehlungen des amtlichen Verteidigers erkennbar. Dieser hat Fristen eingehalten, ist an angesetzten Terminen erschienen und hat keine Formvorschriften verletzt. Auch inhaltlich gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte, dass in objektiver Hinsicht die Verteidigung nicht mehr gewährleistet war. Der amtliche Verteidiger hat an den Einvernahmen teilgenommen, Ergänzungsfragen gestellt, zu prozessualen Anträgen Stellung genommen und für den Beschuldigten im Berufungsverfahren zahlreiche Beweisanträge und ein Dispensationsgesuch eingereicht. Er hat zudem versucht, mit Unterlagen ein Alibi für den Beschuldigten zumindest glaubhaft zu machen. Der amtliche Verteidiger plädierte ferner fachlich kompetent vor der Vorinstanz wie auch vor dem Berufungsgericht, indem er sich mit den aktenkundigen Einvernahmeprotokollen auseinandersetzte, auf Widersprüche hinwies, die staatliche Verfahrensführung rügte und sich auch mit den von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheiden auseinandersetzte (OG GD 54, 54/3). Auch anhand der Honorarnote des amtlichen Verteidigers lässt sich schliessen, dass dieser einen vergleichsweise hohen Aufwand in sämtlichen Verfahrensstufen betrieb und den vorliegenden Fall keineswegs pflichtwidrig vernachlässigte. Er stand dabei im Rahmen des Berufungsverfahrens in Seite 11/43 Kontakt mit seinem Klienten (OG GD 54/2). Überdies erfolgt die Erstellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Rechts durch die Strafbehörden auf allen Stufen von Amtes wegen. Entlastendes ist gleichermassen wie Belastendes zu prüfen. Das Verfahrensrecht könnte damit eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung zumindest teilweise kompensieren. Da keine Verletzungen der Pflichten des amtlichen Verteidigers erkennbar sind, stellt sich die Frage, inwiefern diese kompensiert wurden, jedoch nicht.

E. 3.2.3

Der amtliche Verteidiger machte entsprechend an der Berufungsverhandlung nicht geltend, dass es ihm nicht mehr möglich sei, den Beschuldigten wirksam zu verteidigen. Er gab vielmehr die gewissenhafte Erklärung ab, dass er diesen trotz der Störung des Vertrauensverhältnisses, welche drei Tage vor der Berufungsverhandlung aufgetreten sein soll, nach bestem Wissen und Gewissen vertreten könne. Wie bereits dargelegt, gibt es keine äusseren Anhaltspunkte, dass diese Erklärung vom amtlichen Verteidiger zu Unrecht abgegeben worden sein könnte. Es gibt damit keine Hinweise, dass der Anspruch des Beschuldigten auf eine wirksame Verteidigung verletzt sein könnte.

E. 3.3

Rechtfertigungsgründe oder eine eingeschränkte Schuldfähigkeit werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Der objektive und subjektive Tatbestand der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB ist erstellt. Der Beschuldigte ist dieser Gesetzesverletzung schuldig.

Seite 29/43 III. Sanktion 1. Die Vorinstanz legte die rechtlichen Bestimmungen zur Strafzumessung zutreffend dar (OG GD 1 E.IV.1. S. 41-43). Diese rechtlichen Grundlagen werden von den Parteien nicht in Abrede gestellt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 4

Zuständigkeit der Vorinstanz

E. 4.1

einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben und im Umfang von 12 Monaten vollzogen wird, unter Anrechnung der strafprozessualen Haft von einem Tag;

E. 4.2

einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren. 5. Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von zehn Jahren aus der Schweiz verwiesen. 6. Es wird ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB angeordnet. Dem Beschuldigten wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 16'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 2. Mai 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Zivilklage abgewiesen.

E. 4.3

Der Fall wurde ferner durch den Strafgerichtspräsidenten gemäss § 3 Abs. 1 lit. f und g der Geschäftsordnung des Strafgerichts (BGS 161.113; GO SG) rechtmässig einem Mitglied zugeteilt und es erfolgte vor der Hauptverhandlung eine ordnungsgemässe Spruchkörperbesetzung. Insbesondere nahmen im Spruchkörper keine Personen teil, welche in der gleichen Sache vorher als Einzelrichter mitwirkten und das Verfahren an das Kollegialgericht übertragen mussten, weil der Sanktionsantrag ihrer Ansicht nach zu tief war.

Seite 12/43

E. 5

Beweisanträge

E. 5.1

Bezüglich der Bemessungskriterien der Genugtuung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt hat. Er handelte mithin mit der höchsten Stufe in der haftpflichtrechtlichen Verschuldensskala, welche von leichter Fahrlässigkeit bis zum Direktvorsatz reicht. Zumindest der Anal- und Oralverkehr mit der damals 13- bis knapp 14-jährigen Privatklägerin muss als schwere sexuelle Handlung qualifiziert werden. Die insgesamt 12 Übergriffe erfolgten über einen längeren Zeitraum hinweg. Diese sind in ihrer Gesamtheit nicht unerheblich. Auch die Auswirkungen auf das seelische Wohlbefinden der Privatklägerin war während Jahren bedeutend. Dies betrifft einerseits den inneren Zwist über die Meldung der Vorfälle gegenüber ihren Eltern. Andererseits waren auch die Beziehungsfähigkeit und das psychische Wohlbefinden (bspw. aufgrund der Flashbacks) der Privatklägerin eingeschränkt. Als besonders gravierend zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Tendenz der Privatklägerin, körperliche Berührungen als negativ zu konnotieren. Dies beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit der heute 18-jährigen Privatklägerin, die sich bezüglich Bindungen zu anderen Menschen in einer zentralen Lebensphase befindet, schwer. Inwiefern

Seite 38/43 diese Zustände durch die angefangene Therapie mitigiert oder ganz beseitigt werden können, kann zurzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden. Selbst bei der von der behandelnden Therapeutin postulierten, vorsichtig positiven Prognose (vgl. OG GD 54/4) wird noch eine längere Behandlung vor der Privatklägerin liegen. In dieser Zeit werden die Beeinträchtigungen voraussichtlich anhalten.

E. 5.2

Angemessene Genugtuungssummen bei sexuellen Handlungen mit einem Kind werden je nach Gericht stark unterschiedlich beurteilt (vgl. Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, Genugtuungspraxis Opferhilfe - Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG, in: Jusletter vom 1. Juni 2015 S. 40, RZ. 37; Landolt, Genugtuungsrecht, 2. A. 2020, S. 204 N. 711). Dies überrascht nicht angesichts der grossen Varietät an Tathandlungen, welche der Tatbestand abdeckt, und der stark individuell unterschiedlichen Auswirkungen der Taten. Das Bundesgericht hat, wie die Rechtsbeiständin der Privatklägerin zutreffend ausführte, eine Genugtuung von CHF 25'000.00 für einen Fall eines Kindesmissbrauchs zumindest nicht als völlig ausserhalb der Praxis beurteilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_544/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 3.2). Dieses Präjudiz basierte auf einer Verurteilung wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind und versuchten sexuellen Nötigungen, welche äusserst schwere psychische Folgen für das Opfer verursachten. Die entsprechende Genugtuungssumme von CHF 25'000.00 ist zudem, wie auch das Bundesgericht bemerkte, deutlich höher als in vergleichbaren kantonalen Urteilen (vgl. bspw. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug S 2023 25 vom 21. Dezember 2023 mit CHF 10'000.00 Genugtuung bei mehr als 30-fachen Berühren der Vagina einer 13-jährigen Jugendlichen mit Finger und Zunge). Nur weil das Bundesgericht im Urteil 6B_544/2010 vom 25. Oktober 2010 das weite Ermessen der Vorinstanz schützte, bedeutet dies nicht, dass nun in jedem Fall die Genugtuungssumme derart hoch anzusetzen ist. Das genannte Bundesgerichtsurteil kann somit nur bedingt als Präjudiz herangezogen werden.

E. 5.3

Gemäss einer Auswertung sollen nach der aktuellen Gerichtspraxis die Genugtuungen für Opfer einer Vergewaltigung bei etwa CHF 15'000.00 bis CHF 20'000.00 liegen (vgl. Landolt, a.a.O., S. 205 N. 713). Das Ansetzen einer Basisgenugtuung in dieser Höhe ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Denn entgegen der Auffassung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin kann der vorliegende Fall nicht mit Präjudizien, die eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung beinhalten, verglichen werden. Der Beschuldigte wird nicht verurteilt, weil er Zwang oder Gewalt gegen eine Frau ausübte, sondern weil er die beischlafsähnlichen sexuellen Handlungen mit einem Kind ausführte. Trotzdem lag aber, wie in der Sanktionsbemessung ausgeführt, eine Ausnutzungskomponente durchaus vor. Gestützt auf Anzahl, Dauer und Art der sexuellen Übergriffe liegt insgesamt keine leichte Beeinträchtigung mehr vor. Insbesondere der Oralverkehr und die Analpenetration sind als gewichtig zu werten. Zudem liegen mehrere genugtuungsbegründende Handlungen vor, welche gemeinsam die immaterielle Unbill bewirkt haben. Dies alles rechtfertigt es, die Basisgenugtuung an die aktuelle Genugtuungshöhe einer Vergewaltigung anzunähern. Die Basisgenugtuung kann entsprechend auf CHF 12'000.00 festgelegt werden. Gestützt auf die dargelegten, erheblichen Folgen der Tat für die Privatklägerin kann die Genugtuung auf CHF 16'000.00 erhöht werden. Insgesamt rechtfertigen insbesondere die erheblichen Tatfolgen für die Privatklägerin, welche der Vorinstanz in diesem Ausmass nicht bekannt waren, eine teilweise Gutheissung der Anschlussberufung mitsamt einer erheblichen

Erhöhung der Genugtuung. Im darüberhinausgehenden Betrag ist die Zivilforderung und damit die Anschlussberufung abzuweisen.

Seite 39/43

E. 5.4

Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin ist wie beantragt seit dem 2. Mai 2021 zu ver- zinsen. Es gilt der gesetzliche Zinssatz von 5 %. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz legte die gesetzlichen Bestimmungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sowie die Grundsätze der Ent- schädigung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. VIII.1. Ziff. 1.1 und E. VIII.2. Ziff. 2.1.1-2.1.3 S. 56 f.). 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ih- res Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmit- tel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrens- kosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwe- sentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder un- terliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten An- träge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 3. Da die Schuldsprüche der Vorinstanz bestätigt werden, ist gleichfalls der Kostenspruch der Vorinstanz zu bestätigen. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von CHF 9'393.10 vollumfänglich. Gleiches gilt für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung. Die Genugtuungsforderung der Privat- klägerin wurde substantiell erhöht, weswegen es sich rechtfertigt, dass der Beschuldigte drei Viertel der angemessenen Kosten von CHF 6'500.00 der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren trägt. Ein Viertel der Kosten werden auf die Staatskasse genommen (Art. 138 Abs. 1bis StPO). 4. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung. Die Anschlussberufung der Staatsanwalt- schaft wird gutgeheissen, die Anschlussberufung der Privatklägerin teilweise gutgeheissen. Ihr wird mehr als die Hälfte der beantragten Genugtuung zugesprochen. Obwohl der Be- schuldigte damit bei der Zivilforderung immer noch teilweise obsiegt, ist sein Unterliegen im Berufungsverfahren dennoch stark überwiegend. Gesamthaft gewürdigt hat der Beschuldigte drei Viertel der Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Ein Viertel der Kosten, d.h. der Anteil der teilweise unterliegenden Privatklägerin, werden auf die Staatskasse genommen. 5. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 1 lit. b und 24 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7; KoV OG) auf CHF 6'000.00 festzulegen. 6. Die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung wurde von der Vorinstanz rechts- kräftig auf CHF 11'000.00 festgesetzt. Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsverbeistän-

Seite 40/43 dung wurde rechtskräftig auf CHF 6'500.00 festgelegt. Es bestehen indessen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erhebliche Zweifel, ob der Beschuldigte die- se zurzeit zurückzahlen kann. Die entsprechenden Rückzahlungspflichten des Beschuldigten sind mithin unter den Vorbehalt der verbesserten wirtschaftlichen

Verhältnisse zu stellen. 7. Die amtliche Verteidigung beantragte für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 9'465.30 (OG GD 54/2). Da die Berufungsverhandlung nur knapp fünf anstatt der in der Honorarnote antizipierten acht Stunden dauerte, der amtliche Verteidiger jedoch aufgrund der vielen Zeugenvernehmungen in der Mittagspause von ca. eineinhalb Stunden in einem separaten Raum am Fall arbeiten musste und das Urteil noch kurz nachbesprochen werden muss, drängt sich vorliegend eine Kürzung nicht auf. Auch vor dem Hintergrund, dass die Berufungsverhandlung und das gesamte Mandat anspruchsvoll waren, erscheint das geltend gemachte Honorar ermessensweise als angemessen im Sinne von § 2 AnwT. Der amtliche Verteidiger ist antragsgemäss mit CHF 9'465.30 zu entschädigen. 8. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin beantragte im Berufungsverfahren die Zusprechung eines Honorars von CHF 7'868.05 (OG GD 54/9). Die Honorarnote, welche einen Stundenaufwand von acht Stunden (inkl. Nachbesprechung) antizipiert, ist grundsätzlich angemessen. Da auch die Rechtsbeiständin die Verhandlungspause für Besprechungen, Analyse der zahlreichen Zeugenaussagen und für Vorbereitung ihres Parteivortrags und das Aktenstudium verwenden musste, und sie zudem das Urteil mit der Privatklägerin ebenfalls nachbesprechen muss, ist von einer Kürzung abzusehen. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin ist antragsgemäss mit CHF 7'868.05 zu entschädigen. 9. Der Beschuldigte trägt, erneut unter dem Vorbehalt der verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse, drei Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Berufungsverfahren. Im übrigen Umfang sind sie auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 41/43 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 10. April 2025 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: [...]

E. 6

Bei den Einzel-Geldstrafen ist das schwerste Delikt eine der Handlungen, für welche eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen angemessen ist. Diese bildet die Einsatzstrafe. Betreffend den sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang kann auf das Gesagte verwiesen werden. Die Einsatz-Geldstrafe ist mithin im Umfang eines Drittels der weiteren sechs Geldstrafen zu erhöhen. Die Gesamt-Geldstrafe beträgt somit 180 Tagessätze (60 Tage plus sechsmal 20 Tage).

E. 6.1

Die amtliche Verteidigung führte aus, dass erst im Berufungsverfahren zahlreiche Zeugen einvernommen worden seien. Die Vorinstanz habe diese Zeugeneinvernahmen trotz entsprechenden Anträgen zu Unrecht nicht angeordnet und damit den Sachverhalt nur unvollständig erstellt. Indem die Vorinstanz über einen unvollständigen Sachverhalt geurteilt habe und folglich nur ein unvollständiges Urteil gefällt wurde, sei dem Beschuldigten das Recht auf einen doppelten Instanzenzug genommen worden. Das Verfahren sei deswegen an die Vorinstanz zur Vornahme der Zeugenbefragungen und zur erneuten Feststellung des Sachverhalts zurückzuweisen (OG GD 54).

E. 6.2

Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht bei wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mängeln das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück. Die kassatorische Erledigung durch Rückweisung ist

aufgrund des reformatori- schen Charakters des Berufungsverfahrens die Ausnahme und kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzenverlusts, unumgänglich ist (BGE 143 IV 408 E. 6.1).
Notwendig sind Rückweisun- gen u.a. bei (1.) der Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung (Urteil des Bundesgerichts 6B_512/2012 vom 30. April 2013 E. 1.3.3); (2.) bei falscher Be- setzung des Gerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B_682/2012 vom 25. April 2013 E. 1.3); oder (3.) bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage- oder Zivilpunkte (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1318 Ziff. 2.9.3.3).

Seite 13/43

E. 6.3

Das Berufungsgericht prüft das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 StPO). Es ist an die Untersuchungsmaxime gebunden und kann folglich, sei es von Amtes wegen oder auf Antrag hin, neue Beweise abnehmen (Art. 6 Abs. 1 StPO; Art. 405 Abs. 1 i.V.m. Art. 341 ff. StPO). Es ist folglich gesetzlich vorgesehen, dass vom Berufungsgericht neue Beweise abgenommen werden bzw. in bestimmten Konstellationen sogar zwingend abgenommen werden müssen (vgl. BGE 143 IV 288 E. 1.4.1). Das Gesetz schreibt damit nicht vor, dass Erstinstanz und Berufungsinstanz gestützt auf das gleiche Beweisfundament zu einem Urteil gelangen müssen. Die Nichtabnahme von Beweisen durch die Vorinstanz führt damit zwar zu einem Mangel in der Beweiswürdigung, der im Berufungsverfahren aber grundsätzlich geheilt werden kann.

E. 6.4

Die im Berufungsverfahren neu abgenommenen Beweismittel waren zudem nicht von derart zentraler Bedeutung, dass von einem Instanzenverlust die Rede sein kann. Mit Ausnahme der Einvernahme der Privatklägerin wurden im Berufungsverfahren Zeugen befragt, welche entweder zum Leumund des Beschuldigten Stellung nahmen (J._____, K._____) oder aussagen konnten, was die Privatklägerin über die Vorwürfe vor der ersten Befragung durch die Polizei ihrem Umfeld erzählte (P._____, I._____ und H._____). Da es sich vorliegend im Wesentlichen um ein Vier-Augen-Delikt handelte, waren die neu abgenomme- nen Beweise nicht von entscheidender Bedeutung und es kann der Vorinstanz auch kein Vorwurf gemacht werden, dass sie auf deren Abnahme verzichtete. Eine rechtsgenügeliche Sachverhaltsfeststellung mittels einer freien Beweiswürdigung war damit für die Vorinstanz möglich, womit sich der vorliegende Fall deutlich von einer unvollständigen Beurteilung aller Anklagepunkte unterscheidet. Insgesamt kann nicht gesagt werden, dem Beschuldigten sei sein gesetzlicher Anspruch auf die Beurteilung durch zwei Gerichtsinstanzen entzogen wor- den. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 6.5

Weitere formelle Fragen haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben. Es kann im Übri- gen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. I.1.-4. S. 7-9). II. Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind 1. Ausgangslage

E. 7

Dem Beschuldigten wurde während des Berufungsverfahrens ein Abklärungsformular betreffend seine finanziellen Verhältnisse zugesendet (OG GD 41/1). Abzüglich der Mietzinsen verbleibt ihm gemäss der Selbstdeklaration seiner Einkommensverhältnisse ein frei verfügbares Nettoeinkommen von EUR 350.00 pro Monat. Der Tagessatz ist mithin auf CHF 30.00 festzusetzen; eine weitere Senkung ist angesichts der sich noch entwickelnden wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Polizeidienst in Portugal nicht angebracht. Die Geldstrafe ist bedingt unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben.

E. 7.1

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt G. _____, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 11'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. [...]

E. 8

Das Gericht kann gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der Anteil des unbedingt zu vollziehenden Strafanteils richtet sich dabei nach der Prognose und dem Verschulden (vgl. Schneider/Garré, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 43 StGB N 17-19). Der Beschuldigte zeigte sich zwar vorliegend weder geständig noch reuig. Ebenfalls indizieren die begangenen Straftaten, die sich über einen längeren Zeitraum hinwegzogen, eine asoziale und egozentrische Geisteshaltung, welche dazu führte, dass der Beschuldigte den eigenen Lustgewinn über das Gesetz und die Interessen seiner Halbschwester stellte. Auf der anderen Seite ist der Beschuldigte nicht vorbestraft, geht seinem Beruf als Polizist nach und lebt zurzeit in intakten Verhältnissen in Portugal. Anzeichen für eine pädophile Störung bestehen nicht. Der Beschuldigte hat wohl, wie es Q. _____ bereits bei der Anzeigeerstattung zutreffend ausdrückte, aus "Sexentzug" gehandelt (act. 2/1/3 Ziff. 22). Seine Straftaten waren mithin zumindest zum Teil situativ bedingt. Unter Berücksichtigung der spezialpräventiven Wirkung der vorliegenden Verurteilung und der Probezeit im Zusammenhang mit der Geldstrafe ist die Prognose als eher günstig einzustufen. Die Strafe kann damit teilbedingt aufgeschoben werden. Angesichts der mehrfachen Tatbegehung über längere Zeit hinweg und insbesondere des bereits erheblichen Verschuldens bei der Analpenetration kann der bedingt aufgeschobene Vollzugsteil der Strafe nicht mehr auf das gesetzliche Maximum festgelegt werden. Der unbedingte Teil der Strafe muss aus spezialpräventiven Gründen spürbar sein. Die Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten ist mithin im Umfang von 12 Monaten zu vollziehen. Im Umfang von 24 Monaten ist der Vollzug unter der Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. Die anrechenbare Haft beträgt einen Tag. IV. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung nach dem nationalen Recht sowie nach dem Freizügigkeitsabkommen zutreffend dar (OG GD 1 E. V.1. S. 50 f.; OG GD 1 E. V.2.2 Ziff. 2.2.1-2.2.2 S. 51-52). Darauf kann verwiesen werden. Die persönli-

Seite 34/43 chen Verhältnisse des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz ebenfalls zutreffend dargestellt (Verweis auf OG GD 1 E. V.2. Ziff. 2.1 S. 51). 2. Der Beschuldigte wird einer Katalogstraftat nach Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB mehrfach schuldig gesprochen. Ein persönlicher schwerer Härtefall liegt dabei nicht vor. Der Beschuldigte wohnt in

Portugal und beabsichtigt, dort eine Karriere im Polizeidienst zu verfolgen. Er hat seine prägenden Jugendjahre in Portugal verbracht und ist erst gegen Ende 2019 wieder in die Schweiz gezogen, um hier Arbeit zu finden. Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte Verwandte in der Schweiz hat, so seine Halbschwester V. _____ und J. _____. Er war jedoch nicht zwecks Pflege der Beziehungen zu diesen Verwandten ins Land gezogen, sondern weil er Arbeit suchte. Er ist als Erwachsener zudem nicht auf den täglichen persönlichen Kontakt zu diesen Verwandten angewiesen. Für den Beschuldigten spricht einzig, dass er in der Schweiz versucht hatte, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten, ohne staatliche Hilfe zu beantragen. Er schaffte dies zumindest in den ersten zwei Jahren seines Aufenthalts nicht, da er auf eine Wohngelegenheit bei der Familie der Privatklägerin angewiesen war. Ansonsten erfüllt der Beschuldigte die Integrationskriterien weder in sprachlicher noch in kultureller Hinsicht. 3. Die Fernhaltung des Beschuldigten aus dem Gebiet der Schweiz verstösst nicht gegen das Freizügigkeitsabkommen. Es wurde zwar dargelegt, dass die Legalprognose des Beschuldigten als eher günstig einzustufen sei. Dies hängt aber im Wesentlichen damit zusammen, dass er nicht einschlägig vorbestraft ist, seine Straftaten eine situative Komponente hatten und eine Pädophilie nicht erstellt ist. Eine Restwahrscheinlichkeit einer erneuten einschlägigen Straffälligkeit besteht aber, auch wenn die voraussichtlich spezialpräventiven Wirkungen der Strafe und des Tätigkeitsverbots miteinbezogen werden. Die Straftaten hingen vorliegend von der konkreten Wohnsituation ab, mithin der Verfügbarkeit eines Opfers und eines geeigneten Ortes sowie der Gelegenheit zur Tatausführung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte erneut keine Beziehung zu einer Frau führt und bei entsprechender Gelegenheit und Verfügbarkeit erneut versucht, sexuelle Handlungen an einer Jugendlichen im Schutzalter vorzunehmen. Bereits die Tatsache, dass der Beschuldigte die entsprechende Hemmschwelle vorsätzlich und zum eigenen Lustgewinn mehrfach überschritten hat, lässt eine entsprechende Entwicklung in Zukunft nicht ausschliessen. Ob die Strafe ihre spezialpräventive Wirkung entfaltet und ob die Gelegenheit und die Verfügbarkeit erneut auftreten, hängt vom Beschuldigten ab und ist überdies weitgehend beliebig. Die mögliche Tatausführung beinhaltet ferner schwere Sexualdelikte, bei denen bereits die geringe Möglichkeit einer Rückfalltat eine Landesverweisung rechtfertigen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1134/2023 vom 25. Juni 2025 E. 1.7.7; u.a. sexuelle Belästigungen und erzwungener Kuss mit Freiheitsstrafe von neun Monaten). Der Beschuldigte stellt mithin ein Sicherheitsrisiko dar. Es ist zulässig, diesen ohne Verletzung des Freizügigkeitsabkommens gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA aus der Schweiz zu verweisen. 4. Die Dauer der Landesverweisung liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Sie richtet sich nach dem Verschulden und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die Dauer muss zudem verhältnismässig sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2). Die Gefährlichkeit des Beschuldigten ist eher gering. Das jeweilige Einzeltatverschulden lag im leichten bis erheblichen Bereich. Wesentlich ist jedoch, dass der Beschuldigte in insgesamt 12 Fällen schuldig gesprochen wird, wobei – da kein persönlicher

Seite 35/43 schwerer Härtefall vorliegt – jeder einzelne Fall nach dem nationalen Recht eine Landesverweisung begründen könnte. Ebenfalls gilt zu erwägen, dass der Beschuldigte bereits im Ausland wohnt und nur ein geringfügiges Interesse hinsichtlich einer Einreise in die Schweiz aufweist. Die wesentlichen Faktoren sprechen damit für eine längere Dauer der Landesverweisung. In Abweichung der vorinstanzlichen Ermessensausübung ist die Dauer der Landesverweisung deswegen, wie in der

Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft beantragt, auf zehn Jahre zu erhöhen. V. Tätigkeitsverbot Der Beschuldigte führt gegen das Tätigkeitsverbot Berufung. Er begründet dessen Aufhebung mit dem beantragten Freispruch. Da der Beschuldigte nicht freigesprochen wird, ist darauf nicht weiter einzugehen. Denn die Vorinstanz legte die rechtlichen Bestimmungen zum Tätigkeitsverbot zutreffend dar. Sie nahm eine korrekte Sachverhaltsfeststellung vor und wandte dabei das Recht zutreffend an. Auf diese Erwägungen, die von den Parteien im Rahmen der Berufung nicht thematisiert wurden, ist zu verweisen (OG GD 1 E. VI. S. 53). VI. Zivilforderung 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 2. Mai 2021 zu bezahlen. Der Beschuldigte beantragte in seiner Berufung die Aufhebung der Verpflichtung zu einer Genugtuungszahlung und begründet dies im Wesentlichen mit dem beantragten Freispruch. Die Privatklägerin erhob Anschlussberufung und beantragte die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 25'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 2. Mai 2021. Bereits bei der Vorinstanz beantragte sie die Zusprechung einer Genugtuungssumme in dieser Höhe (vgl. SG GD 5/2; OG GD 5; OG GD 54/8). 2. Die Vorinstanz legte die Grundsätze einer adhäsionsweisen Zivilklage sowie die Bemessung der Genugtuung zutreffend dar (OG GD VII. Ziff. 1-2 S. 54). Die Privatklägerin stellt diese rechtlichen Darlegungen nicht als falsch dar, sondern sie argumentiert, dass das richterliche Ermessen aufgrund von Präjudizien vorliegend anders hätte ausgeübt werden müssen (OG GD 5 Ziff. 11 ff.). Auf die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz kann somit verwiesen werden.

E. 8.1

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 9'393.10 und werden dem Beschuldigten auferlegt.

Seite 42/43

E. 8.2

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren vollumfänglich zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 8.3

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren im Umfang von drei Vierteln zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von einem Viertel werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 6'000.00 Entscheidungsbüchle CHF 470.00 Zeugenentschädigungen CHF 225.00 weitere Auslagen CHF 6'695.00 Total und werden im Umfang von drei Vierteln (CHF 5'021.25) dem Beschuldigten auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 1'673.75) werden sie auf die Staatskasse genommen. 10.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 9'465.30 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 10.2 Die unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin C. _____, wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 7'868.05 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 10.3. Der Beschuldigte hat die Kosten gemäss Ziff. 10.1 und 10.2 dem Staat im Umfang von drei Vierteln zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von einem Viertel werden die

Kosten auf die Staatskasse genommen. 11. Die Zuger Polizei wird angewiesen, die sichergestellten Mobiltelefonaten des Beschuldigten und der Privatklägerin nach Rechtskraft dieses Urteils zu löschen. 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 43/43

E. 13

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt G. _____ (für sich und zuhanden des Beschuldigten) - unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin, Rechtsanwältin C. _____ (für sich und zuhanden der Privatklägerin) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 VZAE) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug) - Amt für Migration des Kantons Zug (zum Vollzug der Landesverweisung gem. Disp.-Ziff. 5) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG sowie zum Vollzug von Disp.-Ziff. 11) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung A. Sidler F. Eller
Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.